

12.034

Botschaft zur Totalrevision des Meteorologiegesetzes

vom 2. März 2012

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum totalrevidierten Meteorologiegesetz mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2011 P 10.3974 Prüfung von Synergien zwischen MeteoSchweiz und der
Wetterredaktion von SF DRS (N 18.03.2011, Heer)

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

2. März 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Übersicht

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt werden. Diese erhält so mehr Handlungsspielraum, um ihre Aufgaben als nationaler Wetter- und Klimadienst optimal zu erfüllen. Sie soll den Nutzen ihrer Leistungen für alle Anspruchsgruppen steigern und die sicherheitsrelevanten Aufgaben des Bundes effizient erfüllen. Das Aufgabenspektrum verändert sich nicht wesentlich, wird aber grundlegend neu strukturiert. Für die Schaffung der neuen Rahmenbedingungen muss das Bundesgesetz über Meteorologie und Klimatologie total-revidiert werden.

In den späten 1990er-Jahren wurde bei der damaligen Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (SMA) als einer der ersten Verwaltungseinheiten des Bundes die wirkungsorientierte Verwaltungsführung eingeführt. Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1999 über die Meteorologie und Klimatologie erlaubte in Ergänzung zur Aufgabenerfüllung die gewerbliche Verwertung meteorologischer und klimatologischer Daten. Das Amt erhielt den Namen Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz. Aufgabenumfang und -erfüllung des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie sind in den vergangenen Jahren wiederholt zur Diskussion gestellt worden. Deshalb beauftragte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) im Einvernehmen mit MeteoSchweiz die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) mit einer unabhängigen Evaluation der Tätigkeit von MeteoSchweiz. Der Evaluationsbericht der EFK aus den Jahren 2007/2008 attestiert MeteoSchweiz eine hohe Qualität der Leistungen und international anerkannte fachliche Kompetenz, ortet aber Schwächen in der Finanzierung und der Steuerung. Gestützt darauf erhielt das EDI den Auftrag, eine generelle Reform von MeteoSchweiz an die Hand zu nehmen. Der hier präsentierte Entwurf nimmt die Empfehlungen des Corporate-Governance-Berichts des Bundesrats vom 13. September 2006 auf, der für Verwaltungseinheiten, die Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen, die Rechtsform der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vorsieht.

Die Vorlage enthält im Vergleich zum geltenden Gesetz aus dem Jahr 1999 insbesondere folgende Änderungen:

- Das heutige Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz wird in das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie, eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit, umgewandelt.*
- Wichtigste Organe des Instituts sind der Institutsrat als oberstes strategisches Leitungsorgan und die Geschäftsleitung als operatives Führungsorgan. Hinzu kommt eine Revisionsstelle. Der Bundesrat übt die Aufsicht aus.*
- Das Institut erbringt seine Basisdienstleistungen kostenlos und erhält hierfür Abgeltungen. Mit der kostenlosen Abgabe der Daten wird deren Nutzung gefördert und damit ihr volkswirtschaftlicher Nutzen gesteigert.*

-
- Für weitere Leistungen, darunter den Flugwetterdienst, werden Gebühren erhoben.
 - Als weitere Finanzierungsquelle kommen Drittmittel aus gewerblicher Tätigkeit, Sponsoring und Forschungsbeiträgen dazu.
 - Das Institut darf wie bis anhin gewerbliche Tätigkeiten ausführen, die mit seinen Aufgaben in engem Zusammenhang stehen und die deren Erfüllung nicht beeinträchtigen. Es muss mindestens kostendeckende Preise dafür verlangen und darf sie nicht quersubventionieren.
 - Im Rahmen seiner Aufgaben und Ziele darf das Institut Sponsoring durch Dritte annehmen.

Die geltende Umschreibung der Aufgaben hat sich bewährt und soll daher nicht grundlegend verändert werden. Das Institut soll hauptsächlich verantwortlich sein für:

- *die Erfassung, Aufbereitung und Bereitstellung meteorologischer und klimatologischer Daten;*
- *die Erstellung eines Basisangebots an meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen, namentlich von Wettervorhersagen und Warnungen sowie Grundlagen zur Klimaänderung;*
- *die Erbringung von Dienstleistungen zum Schutz der Bevölkerung und für andere sicherheitsrelevante Aufgaben;*
- *die Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Wetter und Klima sowie die Vertretung der Eidgenossenschaft in den einschlägigen internationalen Organisationen.*

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	3564
1 Grundzüge der Vorlage	3567
1.1 Ausgangslage	3567
1.1.1 Entstehungsgeschichte der MeteoSchweiz	3567
1.1.2 Heutige Situation	3568
1.2 Auslöser für die Neuregelung	3568
1.3 Untersuchte Lösungsmöglichkeiten	3569
1.4 Beantragte Neuregelung	3570
1.5 Internationales Umfeld	3572
1.5.1 Internationale Organisationen, Übereinkommen und Kooperationen	3572
1.5.2 Rechtsvergleich mit anderen Europäischen Wetterdiensten	3574
1.6 Umfang des Revisionsvorhabens	3575
1.7 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen	3575
1.8 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3576
1.9 Erledigung parlamentarischer Vorstösse	3582
2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	3582
3 Auswirkungen	3604
3.1 Auswirkungen auf den Bund	3604
3.2 Auswirkungen auf die Kantone	3605
3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	3605
4 Verhältnis zur Legislaturplanung	3606
5 Rechtliche Aspekte	3606
5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit	3606
5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen	3607
5.3 Erlassform	3608
5.4 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen	3608
 Bundesgesetz über das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie (Meteorologieggesetz, MetG) (Entwurf)	 3609

Botschaft

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Entstehungsgeschichte der MeteoSchweiz

Seit 1881 wird der Wetterdienst als Bundesaufgabe in einem Bundesgesetz geregelt. Die *Schweizerische Meteorologische Zentralanstalt (MZA)*, welche die Tätigkeit des früheren meteorologischen Bureaus der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft übernahm, wurde mit dem Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1880 auf Anfang 1881 errichtet. Eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage wurde als nicht notwendig erachtet, weil der Meteorologiebereich seit dessen Beginn Aspekte eines natürlichen Monopols aufwies. Die Institution wurde dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt, welches die wissenschaftliche und technische Beaufsichtigung durch eine Fachkommission auszuüben hatte.

Mit dem aufkommenden Luftverkehr erfolgte 1927 die Gründung des Flugwetterdienstes als Teil der MZA. Von 1929 an wurden auf den damaligen drei Hauptflugplätzen Zürich-Dübendorf, Genf-Cointrin und Basel-Birsfelden regelmässig synoptische Wetterbeobachtungen durchgeführt.

1935 wurde das «Osservatorio Ticinese» in Locarno-Monti eröffnet. Seit 1941 werden in der aerologischen Station in Payerne VD mittels Wetterballonen (Radiosonden) Messungen von Luftdruck, Temperatur, Feuchtigkeit sowie Wind bis in durchschnittlich 30 km Höhe durchgeführt. Ende der 1940er-Jahre bezog die MZA ihre heutige Zentrale am Zürichberg, wo später auch die Nationale Alarmzentrale ihren Standort erhielt.

Die ersten 100 Jahre waren geprägt durch ein beinahe konkurrenzloses Dasein als staatlicher Wetterdienst von hoher Qualität und durch eine kontinuierliche Expansion. Technisch hat sich in dieser Zeit vieles verändert, von den pionierhaften Wetterstationen zum immer stärker automatisierten und zentral gesteuerten Messnetz.

1979 wurde im Zuge der Neubenennung von Bundesämtern der Name in *Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA)* geändert.

Ab den 1980er-Jahren veränderten technische Fortschritte und neue gesellschaftliche Rahmenbedingungen die Meteorologie. Auf der technischen Seite wurden auch durch die SMA grosse Fortschritte bei den automatischen Wetterstationen und Radaranlagen erzielt. Die Fortschritte in der Informationstechnologie und bei der Entwicklung numerischer Vorhersagemodelle ermöglichten es den Privaten immer mehr, mit verhältnismässigem Aufwand gute Wetterprognosen zu erstellen. Die Alleinzuständigkeit des staatlichen Wetterdienstes für Prognosen und Warnungen wurde mehr und mehr in Frage gestellt. Sichtbar wurde dies insbesondere bei den Medien, wo sich private Wetterdienste am schnellsten etablieren konnten. Gleichzeitig begann die Liberalisierung und Globalisierung der Märkte, welche u.a. auch den Zugang für Wetterdienstleistungen aus dem Ausland erleichterten. Die wachsende Bedeutung von Medien in der Gesellschaft, verbunden mit neuen Technologien führte zu zusätzlichen Bedürfnissen von Wetterdienstleistungen. Schliesslich hat das wachsende Umweltbewusstsein vermehrt zu neuen Bedürfnissen von Klimadienstleistungen geführt.

Gestützt auf den Konzeptbericht FLAG des EFD hat der Bundesrat am 3. April 1996 entschieden, die Grundlagen und Instrumente für die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in der Bundesverwaltung zu entwickeln. Gleichzeitig beschloss er, die SMA und das Bundesamt für Landestopographie ab 1997 auf FLAG umzustellen. Der Start mit diesen beiden Pilotämtern ermöglichte es, die konzeptionellen Grundlagen von FLAG in einem überschaubaren Rahmen zu erproben und weiterzuentwickeln.

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Juni 1999¹ über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) wurde die privatrechtliche Tätigkeit der SMA gesetzlich verankert. Zudem wurde die SMA in «Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz» umbenannt.

1.1.2 Heutige Situation

MeteoSchweiz erfüllt als nationaler Wetter- und Klimadienst Aufgaben im Bereich der Meteorologie und Klimatologie. Neben den Vorgaben im MetG bilden die internationalen Abkommen (Ziff. 1.5) die Grundlage für die Aufgaben von MeteoSchweiz.

Heute ist MeteoSchweiz eine Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung, ein dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) unterstelltes Bundesamt². Seit 1997 wird MeteoSchweiz mit Leistungsauftrag und Globalbudget geführt und gehört damit zu den sogenannten FLAG-Verwaltungseinheiten³. Der aktuelle Leistungsauftrag für MeteoSchweiz gilt für die Periode 2012–2013 und ist der fünfte für das Amt.

Als FLAG-Amt verfügt MeteoSchweiz heute über keine eigenständige Rechnung. In Voranschlag und Staatsrechnung des Bundes wird MeteoSchweiz wie jede Einheit der Zentralverwaltung aufgeführt. Für FLAG-Verwaltungseinheiten wird ein jährliches Globalbudget bewilligt, und sie müssen eine nach Produktgruppen gegliederte Kosten- und Leistungsrechnung führen.

1.2 Auslöser für die Neuregelung

Aufgabenumfang und -erfüllung von MeteoSchweiz sind in den vergangenen Jahren wiederholt zur Diskussion gestellt worden.

Vor diesem Hintergrund erachteten das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) wie auch MeteoSchweiz eine unabhängige Evaluation der Tätigkeit von MeteoSchweiz als zweckmässig. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) führte im Zeitraum von Juni 2007 bis Juni 2008 eine entsprechende Evaluation durch.

¹ SR 429.1; siehe insbes. Artikel 1 MetG.

² Vgl. Anh. 1 Bst. B. Ziff. II.1.5 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (RVOV), SR 172.010.1.

³ Vgl. Art. 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010; Art. 42–46 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Okt. 2005 (FHG), SR 611.0.

Aufgrund des EFK-Berichtes wurde das EDI im Dezember 2008 vom Bundesrat beauftragt, eine «generelle Reform der MeteoSchweiz» rasch an die Hand zu nehmen und dem Bundesrat Reformvorschläge und Anträge zum weiteren Vorgehen bis Ende 2009 zur Diskussion zu stellen. MeteoSchweiz hat zusammen mit dem GS-EDI eine gründliche Auslegeordnung vorgenommen und verschiedene Varianten für die zukünftige Ausrichtung ausgearbeitet.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen zu einer generellen Reform von MeteoSchweiz stellte sich auch die Frage der Auslagerung in die dezentrale Bundesverwaltung. In Umsetzung des Berichtes des Bundesrates vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht⁴) wird vorgeschlagen, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung für die Aufgaben von MeteoSchweiz zu schaffen. In diesem Bericht wird festgehalten, dass sich für Verwaltungseinheiten, die Dienstleistungen mit Monopolcharakter erbringen, bei der Auslagerung die Form der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eignet. Dienstleistungen mit Monopolcharakter umfassen insbesondere Leistungen, die auf Kundinnen und Kunden ausgerichtet sind, die aber aufgrund von Marktversagen durch die Privatunternehmen nicht in einem aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wünschbaren Ausmass bereitgestellt würden. Die Aufgaben von MeteoSchweiz im Rahmen der Grundversorgung (inklusive Betrieb und Infrastruktur) entsprechen am ehesten diesem im Bericht beschriebenen Aufgabentypus, da die Erbringung dieser Grundversorgungsaufgaben eine teure Infrastruktur voraussetzt und hohe Fixkosten verursacht, was einen Markteintritt stark erschwert. Eine vollumfängliche Finanzierung des Grundangebots über Preise, die von den Bezügerinnen und Bezügern erhoben werden, wäre nicht möglich. Zudem liegt es im öffentlichen Interesse, ein solches Dienstleistungsangebot mit Elementen wie z.B. Unwetterwarnungen sicherzustellen⁵. Die Aufgaben von MeteoSchweiz können daher als «Service public» verstanden werden, weshalb eine Auslagerung in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt zu prüfen war.

1.3 Untersuchte Lösungsmöglichkeiten

Es wurden insgesamt fünf Varianten für die künftige Ausrichtung von MeteoSchweiz in Erwägung gezogen.

- Als *Variante 1* wurde der Status Quo FLAG-Amt verworfen, weil er keine Perspektiven bietet, die anstehenden Herausforderungen zu lösen.
- Die *Variante 2* «Überführung in eine privatrechtliche oder spezialrechtliche Aktiengesellschaft» wurde nicht im Detail weiterverfolgt, weil MeteoSchweiz nicht primär Dienstleistungen am Markt erbringt und somit diese Rechtsform gemäss Corporate-Governance-Bericht für MeteoSchweiz nicht geeignet ist.

⁴ BBl 2006 8233

⁵ Volkswirtschaftliche Bedeutung der Wetterdienste in der Schweiz, Machbarkeitsstudie des Forschungs- und Beratungsbüros Infrac vom 21. Juli 2008, S. 23 ff.

Drei Varianten wurden weiter untersucht:

- Gemäss *Variante 3* werden die Leistungen von MeteoSchweiz auf die Kernaufgaben reduziert, der Flugwetterdienst an Dritte ausgelagert und alle anderen Leistungen dem Markt überlassen.
- Nach *Variante 4* erbringt MeteoSchweiz neben den Kernaufgaben auch den Flugwetterdienst, alle übrigen Tätigkeiten würden ebenfalls dem Markt überlassen.

Diese beiden Varianten wurden verworfen, weil beide mit einem weitgehenden Verzicht auf Kontakte zu Endkundinnen und Endkunden verbunden wäre, was zwangsläufig die Kenntnisse über den aktuellen Bedarf an Wetter- und Klimainformationen vermindern würde. Dies wiederum beeinträchtigte die Leistungsfähigkeit, die Innovationskraft und die Weiterentwicklung von MeteoSchweiz. Zudem soll MeteoSchweiz seine personellen, sachlichen und immateriellen Mittel effizient einsetzen und dadurch im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen zusätzliche Einnahmen generieren, was auch die Bundeskasse entlasten kann. Die Möglichkeit zur Erbringung gewerblicher Leistungen ist daher ein sinnvoller Beitrag zu effektivem Verwaltungshandeln sowie zur Optimierung des Kundennutzens. Die Vergabe der Flugwetterdienstleistungen an einen Drittanbieter wäre mit hohem Aufwand und strengen Auflagen verbunden. Es kämen nur Anbieter in Frage, die nach SES (Single European Sky) als Flugwetterdienstleister zertifiziert sind und alle ICAO-Standards erfüllen, die im schweizerischen Recht verbindlich sind. Eine weitere Auflage an einen Auftragnehmer wäre die Sicherstellung der Verpflichtungen im internationalen Kontext. Dies würde zwangsläufig zu Doppelspurigkeiten mit den bereits durch MeteoSchweiz wahrgenommenen Vertretungen in internationalen Organisationen führen. Der scheinbare Spareffekt würde also unter Einrechnung der Kosten für Ausschreibung, Evaluation, dauerhaft notwendige Aufsicht und Regulation erheblich vermindert oder gar eliminiert.

- Als favorisierte *Variante 5* ergab sich daraus, dass MeteoSchweiz neben den Kernaufgaben und den Flugwetterdienstleistungen auch gewerbliche Leistungen am Markt erbringen soll. Die Organisationsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährleistet dazu eine ausreichende Unabhängigkeit bei der Erbringung der «Service public»-Leistungen gegenüber der Bevölkerung, der Bundesverwaltung und den Kantonen sowie bei ihrer Forschungstätigkeit, namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht.

1.4 Beantragte Neuregelung

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2009 dem EDI den Auftrag gegeben, die Variante «*Kernaufgaben, Flugwetter-Dienstleistungen und gewerbliche Leistungen am Markt*» mit Ausgliederung in die dezentrale Bundesverwaltung weiterzuverfolgen und zu vertiefen.

Am 10. Dezember 2010 beschloss er, das EDI habe die Reform von MeteoSchweiz weiterzuverfolgen und dem Bundesrat bis Ende April 2011 einen Vernehmlassungsentwurf für ein neues Meteorologiestgesetz zu unterbreiten.

Ziel der Reform ist es, MeteoSchweiz mit einem Status zu versehen, der ihr eine grössere finanzielle und operationelle Unabhängigkeit gewährt. Der Eigenfinanzierungsgrad soll im Rahmen des rechtlich zulässigen erhöht werden. Durch die neue

Organisation und Rechtsform soll der Handlungsspielraum von MeteoSchweiz vergrössert werden. Mit erweiterten Partnerschaften sowohl mit Stellen der Bundesverwaltung und der Kantone als auch mit der Privatwirtschaft soll MeteoSchweiz die Wirtschaft in der Schweiz effizient unterstützen. Der Nutzen der Leistungen von MeteoSchweiz soll gegenüber heute gesteigert werden.

Rechtsform und Organisationsstruktur von MeteoSchweiz sowie die Steuerung durch den Bund sollen neu gestaltet werden. Der Umfang und die Art der Aufgaben sowie deren Finanzierung müssen dem sich ändernden Umfeld angepasst werden.

Hauptpunkte der Revision sind die folgenden:

– *Anpassung der Finanzierung*

Heute finanziert sich MeteoSchweiz über den Bundesbeitrag, Einnahmen aus Leistungsverrechnung mit anderen Bundesstellen, Gebühren aus dem Verkauf von Dienstleistungen (u.a. Flugwetter) und Daten und Einnahmen aus gewerblichen Leistungen. Neu soll sich die Finanzierung wie bisher schergewichtig zusammensetzen aus einem Bundesbeitrag, aus Gebühren und aus Drittmitteln, bestehend aus Forschungsbeiträgen, gewerblichen Leistungen und Sponsoring. Heute werden für meteorologisch-klimatologische Daten Gebühren erhoben. Neu soll der Datenzugang liberalisiert werden, indem die Daten und ein Basisangebot an Dienstleistungen als «Service public»-Leistungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Einzig die Verbreitungskosten sollen weiterhin verrechnet werden. Die daraus entstehenden Mindereinnahmen werden durch Reduktion der Ausgaben um 1,5 Mio. Franken mittels Effizienzsteigerung kompensiert. Damit wird eine Empfehlung der EFK aufgegriffen, die eine Finanzierung eines Teils des gesetzlichen Auftrags mit öffentlichen Mitteln als volkswirtschaftlich sinnvoll erachtet. Dieses seit 2002 auch von der Weltorganisation für Meteorologie empfohlene Modell ist seit Jahren in den USA etabliert und hat sich in Europa unter anderem in den Niederlanden und in Norwegen durchgesetzt. Die übrigen europäischen Wetterdienste sind im Rahmen einer Deklaration übereingekommen, einen möglichst einfachen Datenzugang zu ermöglichen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten wie Sponsoring sollen darüber hinaus zur angestrebten Erweiterung des Handlungsspielraums des Instituts beitragen.

– *Anpassung der Rechtsform*

Das heutige FLAG-Bundesamt MeteoSchweiz soll in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung umgewandelt werden. Als Leitlinien bei der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs dienen die vom Bundesrat im Corporate-Governance-Bericht festgelegten Leitsätze und Erläuterungen und die Vorbilder verschiedener anderer Dezentralisierungen in jüngster Zeit wie z.B. des Schweizerische Nationalmuseums.

1.5

Internationales Umfeld

1.5.1

Internationale Organisationen, Übereinkommen und Kooperationen

Da das Wetter keine Grenzen kennt, ist internationale Kooperation notwendig, um Wetter und Klima zu beobachten und vorherzusagen. Die erste internationale Meteorologiekonferenz 1872 in Leipzig war der Ursprung einer dauerhaften Zusammenarbeit. Wenige Jahre später wurde die Internationale Meteorologische Organisation (IMO) gegründet, die nach dem 2. Weltkrieg als Spezialorganisation der UNO in die heutige Weltorganisation für Meteorologie (WMO) mit Sitz in Genf übergegangen ist.

Heute sichert die internationale Zusammenarbeit den grenzüberschreitenden Zugang zu Daten für die schweizerischen Wetterdienstleistungsanbieter, öffentliche Institute, die Universitäten, die Medien, die Luftfahrt und weitere Wirtschaftszweige. Die Kosten der Programme werden im Allgemeinen entsprechend der Höhe des Bruttoinlandproduktes auf die Staaten aufgeteilt. Durch ihren Anteil von knapp 3 Prozent sichert sich die Schweiz den Zugang zu Satellitendaten oder den Produkten der globalen Vorhersagemodelle. Ein weiterer Nutzen der internationalen Kooperation besteht im Transfer von Wissen und Technologie. Ohne diesen Austausch wäre es nicht möglich, die Qualität meteorologischer Dienstleistungen in der Schweiz auf internationalem Niveau zu halten. Die Schweiz profitiert zudem als Sitzstaat der WMO und als Lieferantin für Satellitentechnologie von der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

Die WMO ist eine spezialisierte Organisation der Vereinten Nationen (UNO) mit Sitz in Genf. Sie hat weltweit 181 Mitgliedstaaten. Die Schweiz ist seit dem 23. März 1950⁶ Mitglied. MeteoSchweiz ist beauftragt, die Eidgenossenschaft in der WMO und weiteren internationalen Organisationen zu vertreten, nimmt daher in den entsprechenden Steuerungsorganen Einsitz und besorgt den Geschäftsverkehr mit ihnen. Sie stellt zudem weitere Expertinnen und Experten zur Mitwirkung in Organisationen, soweit dies notwendig und sinnvoll ist.

- Das Rückgrat aller WMO Aktivitäten bildet das «World Weather Watch Programme (WWW)». Es schafft die Grundlagen für die internationale Kooperation beim Aufbau und Unterhalt meteorologischer und hydrologischer Mess- und Beobachtungsnetze, gewährleistet den raschen weltweiten Datenaustausch und sorgt für die Standardisierung der Wetterbeobachtungen. Am 1. Juni 1970 beschloss der Bundesrat, als Beitrag der Schweiz an das WWW-Programm der WMO ein Weltstrahlungszentrum (WRC) am Physikalisch-Meteorologischen Observatorium Davos (PMOD) zu schaffen, einer Abteilung des Schweizerischen Forschungsinstituts für Hochgebirgsklima und Medizin (SFI), die sich vor allem mit dem Einfluss der Sonneneinstrahlung auf das Erdklima beschäftigt. Der Bund legt jeweils für eine Periode von vier Jahren seine Beiträge an das PMOD/WRC fest unter der Bedingung, dass sich auch der Kanton Graubünden und die Landschaft Davos zu eigenen Beiträgen verpflichten.

- Ein weiterer Schwerpunkt des Engagements der Schweiz in der WMO ist das «Global Atmosphere Watch Programme (GAW)». Das GAW-Programm liefert aus allen Teilen der Erde Informationen über die chemische Zusammensetzung der Atmosphäre und deren Wechselwirkung mit Ozeanen und Biosphäre. Der Bundesrat beschloss im Jahre 1994⁷, sich an diesem Dauerprogramm der WMO zu beteiligen. Damit erfüllt die Schweiz Verpflichtungen aus dem Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985⁸ zum Schutz der Ozonschicht und aus dessen späteren Zusatzprotokollen.
- Das GAW-Programm ist ein wichtiger Bestandteil des «Global Climate Observing Systems (GCOS)». GCOS koordiniert die weltweite systematische Klimabeobachtung und stellt damit eine wichtige Grundlage für die Klimaforschung und -modellierung dar. GCOS wird gemeinsam von der WMO, der UNESCO, dem UNO-Umweltprogramm und dem internationalen Wissenschaftsrat getragen. Es ist eine Folge des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992⁹ über Klimaänderungen (Klimakonvention) sowie des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997¹⁰ zu diesem Rahmenübereinkommen. Der Bundesrat hat 2008¹¹ beschlossen, dass sich der Bund mit einem jährlichen finanziellen Beitrag am globalen Klimabeobachtungssystem (GCOS) beteiligt.

Neben der Mitgliedschaft in der WMO und der Beteiligung an ihren Aktivitäten ist die Schweiz mehreren Organisationen und Übereinkommen beigetreten, mit denen die Zusammenarbeit im Bereich der Meteorologie und Klimatologie auf europäischer Ebene vertieft wird:

- Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1973¹² zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) mit Sitz in Reading (GB) ist am 1. November 1975 für die Schweiz in Kraft getreten. Hauptziel ist Entwicklung und Betrieb globaler Vorhersagemodelle und Datenassimilationssysteme zur Analyse des Zustandes der Atmosphäre und zur Erstellung von Mittel- und Langfristvorhersagen.
- 1986 ist das Übereinkommen vom 23. März 1984¹³ zur Gründung der europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten (Eumetsat) für die Schweiz in Kraft getreten. Eumetsat hat seinen Sitz in Darmstadt (D). Hauptziel ist der Unterhalt und die Nutzung europäischer Wettersatellitensysteme. Diese dienen in erster Linie der Wettervorhersage und leisten zudem einen Beitrag zur Klimaüberwachung. Zur Erreichung der Ziele betreibt Eumetsat gegenwärtig drei Programme: Das geostationäre (d.h. ortsfeste) Meteosatprogramm liefert in zeitlich kurzen Abständen Bilder und Messdaten von der dem Satelliten zugewandten Erdhalbkugel. Das europäische Polarsystem besteht aus Satelliten, die die Erde via Pole

⁷ Beschluss des Bundesrates vom 25. Nov. 1994 über den Beitrag des Bundes an das GAW Programm der WMO.

⁸ SR **0.814.02**

⁹ SR **0.814.01**

¹⁰ SR **0.814.011**

¹¹ Beschluss des Bundesrates vom 8. Juni 2008 über den Beitrag des Bundes an das Globale Klimabeobachtungssystem (GCOS) innerhalb der Verpflichtungen der UNO Klimakonvention.

¹² SR **0.420.514.291**

¹³ SR **0.425.43**

umkreisen und dabei Informationen über die vertikale Struktur der Atmosphäre liefern. Das Jason-Altimetrieprogramm schliesslich liefert Messdaten der Meereshöhe.

- Neben der Vertretung in völkerrechtlichen Organisationen vertritt MeteoSchweiz die Eidgenossenschaft in den Organisationen EUMETNET¹⁴ und ECOMET¹⁵. Beide sind Zusammenschlüsse nationaler europäischer Wetterdienste. Der Zweck von EUMETNET ist der Betrieb gemeinsamer Programme der Wetterdienste. Sie dienen vorab der Optimierung der europäischen Beobachtungsnetze und der Steigerung des Nutzens aus den investierten Mitteln. Beispiele sind gemeinsam finanzierte schiffs- und flugzeuggestützte Beobachtungen und Messungen, der gemeinsame Verbund der Radarnetzwerke, die Ausbildung etc. ECOMET agiert als Ausgleichsstelle für internationale Datenverkäufe und erlaubt damit den Mitgliedern im internationalen Kontext die Abwicklung ihrer Gebührenpolitik und ihrer kommerziellen Aktivitäten im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht.
- Für weitere Schlüsselaktivitäten ist MeteoSchweiz Konsortien von Wetterdiensten beigetreten.
 - Das Konsortium COSMO entwickelt hoch auflösende Wettervorhersagemodelle für den operationellen Einsatz. Mitglieder sind neben MeteoSchweiz die Wetterdienste von Deutschland, Italien, Russland, Polen, Griechenland und Rumänien.
 - Im Konsortium Ninjo werden die Computerprogramme, die für die grafische Aufbereitung von im Vorhersagedienst benötigten Informationen erforderlich sind, gemeinsam mit dem deutschen, dem dänischen und dem kanadischen Wetterdienst weiterentwickelt und unterhalten.
 - In der Met Alliance arbeitet MeteoSchweiz mit dem deutschen, französischen, irischen, niederländischen und luxemburgischen Wetterdienst sowie mit der belgischen und österreichischen Flugsicherung zwecks Qualitätssicherung und gemeinsamer Produkteentwicklung im Bereich Flugwetter zusammen.

1.5.2 Rechtsvergleich mit anderen Europäischen Wetterdiensten

Die nationalen Wetterdienste in Europa haben unterschiedliche Organisationsformen: In Österreich ist der Wetter- und Klimadienst eine Dienststelle mit Teilrechtsfähigkeit für privatrechtliche kommerzielle Aktivitäten innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Aufgaben des Flugwetterdienstes werden von der Flugsicherung (austrocontrol) wahrgenommen. Der militärische Wetterdienst schliesslich ist eine Dienststelle im Verteidigungsministerium. Alle Bemühungen (letztmals im Jahre 2011), die drei öffentlichen Wetterdienste zusammenzufassen sind bisher gescheitert. Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Dienst- und Fachaufsicht des Bun-

¹⁴ Agreement for the establishment of the Economic interest Grouping (EUMETNET) (Beitritt 2010).

¹⁵ Entscheid des Bundesrates vom 1. Mai 2000 über den Beitritt zur ökonomischen Vereinigung ECOMET.

desministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Météo France ist eine öffentliche Anstalt mit Verwaltungscharakter nach französischem Recht. Beim Met Office im Vereinigten Königreich handelt es sich um einen geschäftlich operierenden Handelsfonds (Trading Fund) innerhalb des Verteidigungsministeriums. Das Königliche Meteorologische Institut der Niederlande ist eine öffentliche Organisation und Dienststelle des Ministeriums für Infrastruktur und Umwelt. Der Norwegische Wetterdienst ist eine dem Erziehungs- und Forschungsministerium unterstellte Agentur mit Verwaltungsrat und eigener Rechnung.

Alle staatlichen Wetterdienste haben als weitgehend identische Kernaufgabe die Beobachtung, Überwachung und Vorhersage von Wetter und Klima sowie die Warnung vor den zugehörigen Naturgefahren. Zu den Aufgaben aller Wetterdienste gehört auch der Flugwetterdienst, mit Ausnahme von Österreich und Belgien, wo diese Aufgabe vom jeweiligen Flugsicherungsunternehmen erledigt wird. Der österreichische und der niederländische Wetterdienst haben geophysikalische Aufgaben (Erdbebendienst) im Pflichtenheft. Der schwedische und die meisten osteuropäischen Wetterdienste sind zusätzlich mit hydrologischen Aufgaben betraut. Alle Wetterdienste ausser dem niederländischen erstellen spezifische Dienstleistungen für die öffentliche Hand, die Allgemeinheit und die Privatwirtschaft. Für diese Produkte werden teilweise kostendeckende Preise verlangt. Zwei europäische Wetterdienste (Norwegen und Niederlande) geben die Daten vollständig gebührenfrei ab. Spanien strebt dieses Ziel an und hat die ersten Schritte umgesetzt, das Vereinigte Königreich und Island haben sich für eine teilweise Datenliberalisierung entschieden.

1.6 Umfang des Revisionsvorhabens

Das geltende MetG muss hinsichtlich der Finanzierung der Aufgaben überarbeitet werden. Es sind zudem die organisationsrechtlichen Bestimmungen für die öffentlich-rechtliche Anstalt zu ergänzen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Totalrevision des MetG.

1.7 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen

Durch die Gesetzesrevision wird der Handlungsspielraum von MeteoSchweiz als künftige selbstständige Anstalt in vielerlei Hinsicht vergrössert. Mit erweiterten Partnerschaften sowohl innerhalb der Bundesverwaltung als auch mit Kantonen sowie mit der Privatwirtschaft soll MeteoSchweiz neue Tätigkeitsfelder erschliessen können, um das Leistungsangebot laufend an die neuen Bedürfnissen anpassen zu können.

Durch die Datenliberalisierung werden Gebührenerträge in der Höhe von ca. 1,5 Millionen Franken wegfallen.

Das EDI, das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation und das Eidgenössische Finanzdepartement haben im Dezember 2009 die Absicht geäußert, Massnahmen zur Senkung der Flugwetterkosten ohne Abbau von Dienstleistungen zu ergreifen.. In Fortsetzung dieser Massnahmen wird MeteoSchweiz diese Kosten bis 2013 nachhaltig um 2,5 Millionen Franken senken.

Das Institut wird diese Einnahmenverluste durch Effizienzsteigerung bei den Dienstleistungen auffangen. Andererseits eröffnen sich durch Sponsoring auch neue Einnahmemöglichkeiten. Die Zielwerte für den Kostendeckungsbeitrag sind die folgenden:

- Die Leistungen nach Artikel 3 Buchstaben a–g des Entwurfs des neuen MetG (E-MetG) werden kostenlos bereitgestellt. Sie werden durch Abgelten des Bundes finanziert.
- Für die Leistungen nach Artikel 3 Buchstaben h–j E-MetG werden kostendeckende Gebühren erhoben.
- Für die gewerblichen Leistungen werden mindestens kostendeckende Entgelte verlangt.

Da die Revision Änderungen in der Art der Aufgabenerbringung beinhaltet, hat die Umsetzung des neuen Gesetzes einen Abbau personeller Ressourcen zur Folge. Dieser erfolgt soweit möglich im Rahmen der natürlichen Fluktuationen. Das neue Institut untersteht weiterhin dem Personalrecht des Bundes.

1.8 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 29. Juni 2011 bis zum 21. Oktober 2011 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie VE-MetG durchgeführt.

Zur Totalrevision des Gesetzes und zur Umwandlung von MeteoSchweiz in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Stellungnahmen zur Ausgliederung von MeteoSchweiz in die dezentrale Bundesverwaltung sind grossmehrheitlich positiv. Insbesondere die Kantone begrünnen die grundsätzliche Stossrichtung der mit der Gesetzesrevision verbundenen Reform von MeteoSchweiz. Von den Parteien äussern sich CVP und SP zustimmend. Praktisch alle Einwände beziehen sich auf einzelne Gesetzesartikel oder den Botschaftstext.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund lehnt die Ausgliederung von MeteoSchweiz ab. Er vertritt die Meinung, dass die Verselbstständigung von MeteoSchweiz mehr Bürokratie zur Folge hat und auf Kosten des «Service public» geht, und vermutet, dass die Reorganisation vor allem personalpolitisch motiviert ist. Die Grüne Partei lehnt die angestrebte Auslagerung ab, weil sie unnötig und finanzpolitisch motiviert sei. Die FDP ist zwar nicht gegen eine Auslagerung und befürwortet eine grössere Unabhängigkeit, ist aber der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision den liberalen Prinzipien widerspricht. Die SVP stimmt der Vorlage in der vorliegenden Form nicht zu, erklärt sich aber mit den Zielen der Reform einverstanden. Der KV Schweiz findet die Ausgliederung von MeteoSchweiz aufgrund der vielen und engen Verflechtungen mit politischen Vorgaben nicht zwingend vorteilhafter als die heutige FLAG-Lösung. Der Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA, dem die Firmen Meteoblue AG, meteodat GmbH, meteoNews AG, meteoradar GmbH und Meteotest angeschlossen sind (nicht aber die Firma meteomedia), würden eine Weiterführung von MeteoSchweiz als Bundesamt begrünnen, welches die Bereiche Umweltbeobachtung, Forschung, Basisdienstleistungen, Sicherheit, Armee und internationale staatliche Kooperation etc. abdeckt.

Aus den in dieser Botschaft, insbesondere in den Ziffern 1.3, 1.4, 1.7, dargelegten Gründen überwiegen die Vorteile einer Verselbstständigung deutlich allfällige Nachteile. Die öffentlich-rechtliche Anstalt ist besser in der Lage, sich flexibel auf sich ändernde Kundenbedürfnisse auszurichten, insbesondere gegenüber der Bevölkerung wie auch gegenüber der Wirtschaft. Sie erhält die notwendige Unabhängigkeit im Bereich der Grundversorgung, kann aber in beschränktem Rahmen auch gewerblich tätig sein.

Zu den Aufgaben

In einigen Stellungnahmen wird befürchtet, dass als Folge der geplanten Einnahmehäufungen die hohe Qualität der «Service public»-Leistungen und der Forschungsaktivitäten gefährdet sind. Mehrere Kantone verlangen die Ergänzung der Aufgaben vor allem im Bereich der statistischen Auswertung von Daten (Extremwertstatistiken), der Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Klimaszenarien, des Bevölkerungsschutzes im Allgemeinen und Informationen über die Sonnenaktivität. Drei Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass im Gesetz und im erläuternden Bericht jeglicher Hinweis auf den Einfluss meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen auf die Gesundheit des Menschen fehlt. Verschiedentlich wird gerügt, dass noch zu wenig klar sei, welche Daten kostenlos zugänglich sind, weshalb der Bericht in Form einer Aufgabenliste noch zu präzisieren sei. Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, die Forschung und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungsinstituten in das Gesetz aufzunehmen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, dass der Gesetzestext dahingehend zu ergänzen sei, dass das Institut nur noch Warnungen bei grosser und sehr grosser Gefahr verbreiten darf und die Verbreitung der Warnungen der niedrigeren Stufen ausschliesslich den privaten Anbietern zu überlassen sei.

MeteoSchweiz ist bestrebt, durch Einsatz neuer Technologien signifikante Effizienzsteigerungen zu erzielen. Dazu gehört zum Beispiel der Ersatz der Druckerzeugnisse durch internetgestützte Publikationen oder die laufende Automatisierung von bisher manuell erhobenen Wetterdaten. Diese Massnahmen ermöglichen es, bereits in den Jahren 2011–2013 den Aufwand um 3,5 Millionen Franken zu senken.

Die Umschreibung und Aufzählung der vom Institut zu erbringenden Aufgaben wurde in den Erläuterungen zu den Artikeln 2 und 3 Absatz 1 Buchstaben a, d, e und g E-MetG im Sinne der Vernehmlassungsteilnehmer ergänzt und präzisiert. Insbesondere wurde die Erstellung von Klimaszenarien als Grundlage für eine gezielte Adaptationsstrategie sowie die Erstellung und laufende Aktualisierung von Stark-Niederschlagsstatistiken aufgenommen.

Der Antrag hinsichtlich der Beschränkungen der Warnung des Instituts bei grosser und sehr grosser Gefahr kann aus Gründen, die in den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c E-MetG aufgeführt sind, nicht übernommen werden.

Zur Finanzierung

Von einer grossen Zahl von Vernehmlassungsteilnehmern wird ausdrücklich begrüsst, dass in Zukunft die Daten und Basisdienstleistungen vom Institut kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Viele Kantone sind nicht damit einverstanden, dass sie Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse beziehen und die nicht im Basisangebot von Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–g E-MetG enthalten sind, privatrechtlich bezahlen müssen. Ein Kanton begrüsst diese Regelung ausdrücklich. Einige Kantone

beantragen, dass die meteorologischen Dienstleistungen zur Berechnung der Ausbreitung von Luftschadstoffen durch Bundesbeiträge und nicht durch Gebühren finanziert werden sollen. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer bedauern, dass weder die möglichen Einsparungen der Ausgliederung ersichtlich sind, noch, wie stark der Eigenfinanzierungsgrad erhöht werden sollte, und ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, in einem Businessplan die wirtschaftlichen Aufgaben noch genauer darzulegen.

Skyguide und zwei weitere Vernehmlassungsteilnehmer aus der Aviatik beantragen, bei der Ausarbeitung der Gebührenverordnung ein System für Verhandlungen zwischen dem Institut und Vertretern der Aviatik zu etablieren. Eventualiter stellen sie den Antrag, zumindest bei der Festsetzung der Gebühren ein Konsultationsverfahren zu etablieren, das über eine Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 E-MetG hinausgeht. Es wird zudem gefordert, für die meteorologischen Dienstleistungen im Bereich der Flugsicherung den Wettbewerb einzuführen. Weiter erachten sich die Vernehmlassungsteilnehmer aus der Aviatik als diskriminiert, weil sie als einzige private Nutzer Gebühren für die Dienstleistungen des Instituts bezahlen müssen. Sie fordern deshalb, dass die Flugwetterdienstleistungen des Instituts auch durch den Bundesbeitrag abgedeckt werden.

Die Anliegen zu diesem Thema werden wie folgt berücksichtigt:

- In den nachstehenden Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben d und j E-MetG wird ausgeführt, welche meteorologischen Dienstleistungen für die verschiedenen Ausbreitungsmodelle (Radioaktivität, Störfälle, Luftschadstoffe) bezahlt werden müssen und welche gebührenfrei erbracht werden.
- Alle Dienstleistungen, die über das Angebot von Artikel 3 Absatz 1 E-MetG hinausgehen, beziehen auch die Kantone als gewerbliche Leistungen. So besteht für die Kantone die Möglichkeit auf dem Markt das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu evaluieren.
- Das Anliegen der Vertreter der Aviatik, bei der Festlegung von Leistungsumfang und Gebühren angehört zu werden, wird im E-MetG aufgenommen. In den Erläuterungen zu den Artikeln 3 Absatz 1 Buchstabe j und 14 E-MetG wird zu den übrigen Einwänden der Vertreter der Aviatik Stellung genommen.

Zur Zusammenarbeit

Verschiedene Kantone und weitere Vernehmlassungsteilnehmer wollen die bis anhin gute und wichtige Zusammenarbeit mit dem Institut ausdrücklich im Gesetz verankert haben und bemängeln, dass die kantonalen Behörden im Zweckartikel nicht als Leistungsempfänger erwähnt werden. Es wird zudem beantragt, die Zusammenarbeit mit den kantonalen Gebäudeversicherungen und deren Recht auf den direkten Zugang zu den meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen ins Gesetz aufzunehmen.

Die vorgesehene Unterstützung des Instituts durch die Armee wird von zwei Vernehmlassungsteilnehmern aus staatspolitischen Gründen abgelehnt. Weiter wird vorgeschlagen, die Aufzählung der Bundesämter in Artikel 5 Absatz 1 E-MetG dahingehend zu reduzieren, dass die Nationale Alarmzentrale und das Institut für Schnee- und Lawinenforschung zu streichen seien, da Erstere zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz gehört und Letzteres zur Eidgenössischen Forschungsanstalt für

Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass die Zusammenarbeit mit den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs und den Universitäten gesetzlich verankert wird.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Kantonen wurde in die Artikel 2 und 5 E-MetG aufgenommen. In den Erläuterungen zu Artikel 5 E-MetG wird ausgeführt, warum die Zusammenarbeit mit einzelnen kantonalen Verwaltungseinheiten bzw. deren Interessenvertretern nicht im Gesetz festgehalten werden kann. In den Erläuterungen zu Artikel 6 E-MetG wird begründet, warum das Institut in besonderen und ausserordentlichen Lagen durch die Armee unterstützt werden muss. Bei der Formulierung von Artikel 5 E-MetG werden die Begehren der Vernehmlassungsteilnehmer aufgenommen.

Zu den gewerblichen Leistungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer machen geltend, dass die Abgrenzung zwischen den öffentlich-rechtlichen Aufgaben und den gewerblichen Leistungen nicht eindeutig sei und präzisiert werden müsse. Die Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA lehnt es strikt ab, dass das Institut gewerbliche Leistungen erbringen kann, da die Quersubventionierung und eine Wettbewerbsverzerrung nicht vermieden werden könne. Ein Kanton ist der Ansicht, dass das Institut seine gewerblichen Leistungen ohne zusätzliche personellen Mittel erledigen müsse, zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich dagegen dahingehend, dass dem Institut auch erlaubt werden sollte, bedeutende zusätzliche Mittel für die Erbringung gewerblicher Leistungen einzusetzen. Ein Vernehmlassungsteilnehmer befürchtet, dass das Institut auf dem Umweg der Gründung einer Gesellschaft als Konkurrent auf dem Markt auftritt.

Artikel 4 E-MetG regelt die gewerblichen Leistungen des Instituts. Diese Bestimmung beschränkt die gewerblichen Tätigkeiten des Instituts und limitiert damit auch die Möglichkeiten der Gewinnerzielung stark. Eingeschränkt werden die Art der Leistungen und der Einsatz zusätzlicher Mittel. Die Preise müssen die Kosten decken, und eine Quersubventionierung der gewerblichen Leistungen wird untersagt. Dies gewährleistet, dass sich die Aktivitäten des Instituts im Rahmen der durch die Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit bewegen. In Ziffer 1.3 wird zudem ausgeführt, dass die Erbringung gewerblicher Leistungen der Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und Leistungsfähigkeit des Instituts und damit der Allgemeinheit dient. Ausserdem ist auf die vorgesehenen Steuerungsmittel der Politik hinzuweisen, namentlich auf die strategischen Ziele, die der Bundesrat nach Artikel 22 E-MetG dem Institut vorgibt und mit denen er verhindern kann, dass volkswirtschaftlich wichtige, aber finanziell uninteressante Dienstleistungen vernachlässigt werden.

Zur Organisation

In verschiedenen Stellungnahmen wird angeregt, dass dem Institutsrat nicht nur Fachleute, sondern auch Vertreterinnen und Vertreter der Kantone, der Aviatik, des Personals, der privaten Anbieter und der Forschung angehören sollten. Weiter wird verlangt, dass die Ausstandspflicht der Mitglieder bei Interessenskonflikten und die Pflicht des Institutsrats, ein Arbeitsprogramm zu erarbeiten, explizit ins Gesetz aufgenommen werden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass auch in Zukunft die Existenz der regionalen Zentren in der italienischen und der französischen Schweiz erhalten bleibt, da die Existenz von Zentren in allen Sprachregionen eine Voraussetzung für eine flexible, effiziente und kompetente Beratung der Bevölkerung und der Kantone in der jeweiligen Sprache ist.

Gemäss den Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 7 E-MetG werden die Mitglieder des Institutsrats alle wichtigen Bereiche und Funktionen des Instituts abdecken. Eine Regelung zur Ausstandspflicht wurde ins Gesetz aufgenommen.

Als nationaler Wetter- und Klimadienst muss das Institut die Bevölkerung und die Institutionen der Schweiz in allen Landesgegenden und in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch bedienen. Zu diesem Zweck werden Standorte als Regionalzentren in der Deutschschweiz, in der Romandie und im Tessin betrieben und so ausgestaltet, dass sie die Anspruchsgruppen in den jeweiligen Sprachregionen fachlich kompetent bedienen können. Die Erläuterungen zu Artikel 1 E-MetG wurden entsprechend ergänzt.

Zum Personal

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer regen an, im Gesetz aufzunehmen, dass der Institutsrat die Personalverordnung im Einvernehmen mit den Personalverbänden erarbeitet. Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass das Personal des Instituts dem Obligationenrecht unterstellt wird.

In den Erläuterungen zu Artikel 11 E-MetG wird das erste Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer aufgenommen, und es wird begründet, warum das Personal weiterhin dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁶ (BPG) unterstellt werden soll.

Zum Sponsoring

Hinsichtlich des Sponsorings wird vereinzelt geltend gemacht, dass diese Finanzierung rechtsstaatlich bedenklich sei, zu Interessenskonflikten führen und die Unabhängigkeit und Integrität des Instituts gefährden könnte.

Das Sponsoring wird in Artikel 17 E-MetG geregelt. Dieser Artikel und die Erläuterungen dazu werden im Sinne der Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer ergänzt.

Zu den völkerrechtlichen Verträgen

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt es ab, dass dem Bundesrat die Kompetenz übertragen wird, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer vertritt die Ansicht, dass der Bundesrat das Institut generell ermächtigt soll, den Bund in internationalen Organisationen im Bereich Meteorologie und Klimatologie zu vertreten, weshalb die Kann-Vorschrift zu ersetzen sei.

In den Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 4 E-MetG wird begründet, warum die Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmer nicht aufgenommen werden können.

¹⁶ SR 172.220.1

Wirtschaftsfreiheit, Wiederholung des Vernehmlassungsverfahrens

Vom Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA wird kritisiert und mit einem Rechtsgutachten begründet, dass der erläuternde Bericht mangelhaft und irreführend geschrieben sei, da er nicht ausführe, warum Marktversagen im Bereich der Wetterdienstleistungen vorliegt bzw. einträte. Zudem sei der Bericht unvollständig, da er nicht begründe, warum die Varianten 3 und 4 gemäss Ziffer 1.3 dieser Botschaft verworfen worden sind. Weiter seien die zentralen Fragen der Wirtschaftsfreiheit und des öffentlichen Interesses zu wenig behandelt worden. Ein Einnahmenverlust bei einem Bundesamt bedeute nicht zwangsläufig eine Mehrbelastung der Bundeskasse. Ein Bundesamt könne sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren und durch Personalabbau die Kosten senken. Es sei zudem nicht begründet worden, dass es Aufgabe des Bundes sei, aus fiskalischen Gründen vermehrt gewerbliche Leistungen zu erbringen. Da der Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA zudem nicht auf der Liste der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer erschienen, sondern nur direkt angeschrieben worden sei, habe das Bundesamt suggerieren wollen, dass keine betroffenen Privatanbieter existierten. Der Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA beantragt deshalb, den Bericht durch eine neutrale Instanz nochmals überarbeiten zu lassen und anschliessend die Vernehmlassung zu wiederholen.

Die Vereinbarkeit der Vorlage mit der Wirtschaftsfreiheit wird ausführlich geprüft (vgl. Ziff. 5.1 dieser Botschaft sowie die Erläuterungen zu den Art. 3 und 4 E-MetG), ebenso die Frage des Marktversagens und des natürlichen Monopols erörtert (vgl. die Ziff. 1.1.1 und 1.2 sowie die Erläuterungen zu den Art. 1 und 3 Abs. 1 Bst. j E-MetG). Die Wahl der Variante 5 wird sodann in Ziffer 1.3 begründet. Eine Ausdehnung der gewerblichen Tätigkeit ist mit der Vorlage ebenfalls nicht verbunden, wie ein Vergleich von Artikel 4 E-MetG mit Artikel 4 des heutigen MetG aufzeigt. Die gewerbliche Tätigkeit ist an denselben verfassungsrechtlichen Rahmen wie bisher gebunden. Auch haben sich die interessierten Kreise schliesslich im Vernehmlassungsverfahren äussern können. Es besteht daher kein Grund für das verlangte Vorgehen, für das keine rechtliche Grundlage besteht und das nur zu einer übermässigen Verlängerung des Verfahrens führen würde.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt, den Bericht mit Erläuterungen darüber zu ergänzen, ob heute in Anbetracht der vielen nationalen und internationalen privatwirtschaftlichen Anbieter meteorologischer und klimatologischer Dienstleistungen noch ein berechtigtes Interesse an einer Bundesanstalt besteht. Weil sich die Aufgaben nach Artikel 3 E-MetG jedoch noch weitgehend auf ein natürliches Monopol abstützen und von den Privaten gerade nicht oder nicht in ausreichendem Ausmass erfüllt werden können, ist es gerechtfertigt, weiterhin eine eigene Bundesanstalt zu führen. Dies betrifft auch die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene (vgl. Ziff. 1.5).

1.9

Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Der Bundesrat beantragt, den folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2011 P 10.3974 Prüfung von Synergien zwischen MeteoSchweiz und der Wetterredaktion von SF DRS (N 18.03.2011, Heer)

Im Vorstoss wird der Bundesrat beauftragt zu prüfen, wie MeteoSchweiz und SF DRS ihre Zusammenarbeit verbessern können.

MeteoSchweiz ist im Gespräch mit SF Meteo, um die Zusammenarbeit zu verbessern, insbesondere die Konsultation der Wetterprognosedienste im Vorfeld nationaler Unwetterwarnungen. Ein erstes Ergebnis der verbesserten Zusammenarbeit ist, dass der von SF Meteo und den kantonalen Gebäudeversicherungen betriebene SMS-Wetteralarm die Unwetterwarnungen der Stufen 4 und 5 von MeteoSchweiz verbreitet.

2

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Titel, Kurzbezeichnung und Abkürzung

Der Gesetzestitel bezeichnet das mit dem Gesetz zu schaffende Institut. Die Abkürzung (MetG) entspricht der aktuellen Gesetzesbezeichnung. Neu wird die bislang zwar gebräuchliche, aber nicht offizielle Kurzbezeichnung «Meteorologiegesetz» offiziell eingeführt.

I. Abschnitt: Zweck und Aufgaben, des Instituts

Art. 1 Institut

In *Absatz 1* wird festgehalten, dass das Eidgenössische Institut für Meteorologie und Klimatologie (Institut) eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist und im Handelsregister eingetragen wird. Das ist eine Änderung der bisherigen Situation, da MeteoSchweiz bisher ein Bundesamt war und damit keine eigene Rechtspersönlichkeit besass. Das Institut erbringt Dienstleistungen mit Monopolcharakter, die auf Kundinnen und Kunden ausgerichtet sind und die aufgrund von Marktversagen durch Privatunternehmen nicht in einem wünschbaren Ausmass bereitgestellt würden. In den Leitsätze des Corporate-Governance-Berichts wird festgehalten, dass sich für Verwaltungseinheiten, die diesen Typus von Aufgaben erfüllen, die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt eignet. Dadurch erhält MeteoSchweiz bessere Rahmenbedingungen und den notwendigen Handlungsspielraum, um ihre Aufgaben wirtschaftlich und bedarfsgerecht erbringen zu können.

In den *Absätzen 2–4* wird dem Institut Selbstständigkeit in seiner Organisation und Betriebsführung im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zugestanden. Das Institut führt eine eigene Rechnung. Die Rechnung des Instituts wird in die konsolidierte Rechnung des Bundes einbezogen (siehe Art. 55 Abs. 1 Bst. c FHG¹⁷). Auf diese

¹⁷ SR 611.0

Weise wird eine möglichst umfassende Übersicht über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes gewährleistet.

Absatz 5 weist dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung der Bezeichnung und des Sitzes des Instituts zu. Sollte in Zukunft eine Änderung der Bezeichnung (oder des Sitzes) angebracht sein, wäre sie ohne Gesetzesänderung durch einen Beschluss des Bundesrates möglich.

Absatz 6: Als nationaler Wetter- und Klimadienst muss das Institut die Bevölkerung und die Institutionen der Schweiz in allen Landesgegenden und in den Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch bedienen. Zu diesem Zweck werden Standorte als Regionalzentren in der Deutschschweiz, in der Romandie und im Tessin betrieben. Die Regionalzentren sind so ausgestaltet, dass sie die Anspruchsgruppen in den jeweiligen Sprachregionen fachlich kompetent bedienen können. Dies ist besonders wichtig für die Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden für die Belange des Bevölkerungsschutzes (Unwettersituationen).

Art. 2 Zwecke des Instituts

In *Artikel 2* werden die Zwecke genannt, die das Institut anstrebt. Diese bilden die Grundlage für die nachfolgende Definition der Aufgaben und der gewerblichen Leistungen des Instituts. Die Zweckbestimmung im Gesetz ersetzt die statutarische Zweckbestimmung, die bei öffentlich-rechtlichen Anstalten nicht existiert. Sie ist – zusammen mit der Liste der Aufgaben (Art. 3) und weiteren gesetzlichen Vorgaben – die Grundlage für die Formulierung der auf vier Jahre festgelegten strategischen Zielen des Bundesrates (Art. 22).

In Buchstabe a wird aufgeführt, welche Leistungen der Bund vom Institut erwartet, und in Buchstabe b werden die Adressaten der Leistungen des Instituts genannt. In sachlicher Hinsicht werden neben «Wetter» und «Klima» auch «damit verbundene Phänomene» als Gegenstand der Information aufgeführt. Damit wird keine Erweiterung der Tätigkeit des Instituts beabsichtigt. Vielmehr sollen damit Beobachtung und Messung des Pollenflugs und ähnlicher eng mit Wetter und Klima verbundener Naturerscheinungen erfasst werden, die bereits heute zu den Aktivitäten von Meteo-Schweiz zählen.

Art. 3 Aufgaben

Artikel 3 umschreibt die Aufgaben des eidgenössischen Instituts für Meteorologie und Klimatologie.

Abs. 1 Bst. a

Zur langfristigen und flächendeckenden Erfassung der meteorologischen und klimatologischen Verhältnisse betreibt das Institut eine ausgewogene Kombination von zeitgemässen Systemen zur direkten Messung und Fernerkundung der Atmosphäre. Die Basis dazu bilden ein Klima-Referenzmessnetz zur kontinuierlichen Beobachtung der Klimaentwicklung sowie ein Klima-Ergänzungsnetz zur Erfassung der kleinräumigen Klimata mit ihren regionalen Besonderheiten.

Als Beitrag zum gesundheitlichen Wohlergehen der Bevölkerung betreibt das Institut das nationale Pollenmessnetz und verbreitet Informationen über die Pollenbelastungen in der Schweiz; das Pollenmessnetz wird ergänzt durch Beobachtungen über die Entwicklung des Zustandes der Vegetation.

Zur Integration aller Messungen betreibt das Institut die nationale Aufbereitungsplattform für meteorologische und klimatologische Daten. Diese dient auch zur Aufbereitung und Archivierung der Daten, der Sammlung und Verwaltung der langfristigen Beobachtungsreihen sowie ihrer Bereitstellung. Die Aufbereitung umfasst die Qualitätsprüfung nach international vereinbarten Standards der Weltorganisation für Meteorologie sowie die Berechnung abgeleiteter und zeitlich verdichteter Grössen nach einheitlichen Kriterien.

Das Institut kann seine Messungen selbst realisieren, durch Dritte ausführen lassen oder Messungen Dritter (z.B. kantonaler Messnetzbetreiber oder privater Anbieter) in seine Aufbereitungsplattform integrieren und damit eine optimale Flächendeckung sicherstellen.

Die unter Buchstabe a erzeugten Daten sind für die Benutzerin und den Benutzer kostenlos und werden zum Download über das Internet bereitgestellt. Die für die Freigabe vorgesehenen Datentypen umfassen Bodenstationsdaten, Profildaten der Atmosphäre, Modelldaten, Radardaten und Gitterdaten. Darin enthalten sind alle Stationen, Parameter, Zeitauflösungen, Zeitperioden, Bearbeitungsstufen oder Domänen, die standardmässig im Grundauftrag erfasst und berechnet werden. Sie sind für den Benutzer gebrauchsfertig für eine meteorologische oder klimatologische Interpretation. Andere Daten, über die das Institut nicht die Hoheit besitzt oder die in spezifischen Projekten mit externen Partnern entwickelt wurden, können je nach Vereinbarungen mit dem Dateneigner für spezielle Anwendungsfälle, wie sie bei Einsatzorganen vorkommen, oder für Lehre und Forschung kostenlos zur Verfügung stehen. Der freie Zugang über Internet wird als «best effort»-Angebot betrieben, das heisst im Bestreben, einen Zugang mit hoher Erreichbarkeit anzubieten, jedoch ohne Anspruch auf jederzeit garantierte Verfügbarkeit. Die Bereitstellung und der Betrieb von Verbreitungswegen mit höheren Verfügbarkeitsansprüchen werden gemäss Artikel 4 in Rechnung gestellt.

Bst. b

Das Institut stellt als Basisangebot eine standardisierte Palette von Wetter- und Klimainformationen bereit.

Einerseits beinhaltet das Basisangebot Produkte in aufbereiteter Form zum unmittelbaren Gebrauch durch die Nutzerinnen und Nutzer. Dazu gehören ausformulierte oder grafisch aufbereitete Vorhersagen in angemessener regionaler Detaillierung und über alle Zeitbereiche, biometeorologische Vorhersagen (z.B. über den Pollenflug), Kurzinformationen zum vergangenen Wetter (z.B. Monats- und Jahresbulletins) oder zu besonderen Ereignissen, Bulletins mit aktuellen Messwerten und Beobachtungen etc. Diese Informationen werden in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch und, wo sinnvoll, auch in Englisch erstellt.

Andererseits handelt es sich beim Basisangebot um Informationen, die durch die Nutzer in ihren eigenen Anwendungen weiterverarbeitet werden können. Dazu gehören die qualitätsgeprüften Messdaten und die Prognosefelder aus den Wettervorhersagemodellen.

Das Institut entwickelt und betreibt die notwendigen Werkzeuge der Datenanalyse und der Vorhersage, um unter Einbezug der unter Buchstabe a bereitgestellten Daten die Vorhersagen für den sehr kurzfristigen (null bis sechs Stunden), den kurzfristigen (bis 48 Stunden) und den mittelfristigen Zeitraum (bis zehn Tage) bereitzustellen. Die Entwicklung dieser Systeme erfolgt meist in Zusammenarbeit mit Hoch-

schulen oder anderen Wetterdiensten. Entwicklung und Betrieb des hochauflösenden Wettervorhersagemodells ist für das Institut die Voraussetzung, um räumlich und zeitlich präzise Prognosen und insbesondere auch Warnungen erstellen zu können.

Das hoch auflösende Vorhersagemodell dient insbesondere auch der Erfüllung der Aufgaben nach den Buchstaben c, d, h i und j. Mit dem Basisangebot wird sichergestellt, dass die notwendigen Grundlagen, d.h. Analysen und Vorhersagen für die sicherheitsrelevanten Aufgaben und zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Verfügung stehen.

Nicht mehr zum Basisangebot gezählt werden individuelle Auskünfte zu meteorologischen Daten oder Wetteraussichten (heutige Telefonnummern 0900) sowie Wetterinformationen über Sprachsysteme für die Allgemeinheit, mit Ausnahme der Dienste unter Buchstabe d.

Die genauere Umschreibung, welche Dienstleistungen das Basisangebot umfasst, wird im Rahmen der Festlegung der strategischen Ziele durch den Bundesrat vorgenommen.

Dienstleistungen zur Erfüllung spezifischer Kundenbedürfnisse werden als gewerbliche Tätigkeiten unter Artikel 4 erbracht und sind nicht im Basisangebot enthalten.

Das Basisangebot an meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen wird auf dem Internet publiziert oder über eine Internetplattform zum Download zur Verfügung gestellt. Die Inhalte sind dabei kostenlos. Die Kosten für die aktive Verbreitung der meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen werden weiterhin in Rechnung gestellt.

Bst. c

Aus Sicherheitsgründen wird dem Institut die Aufgabe übertragen, bei gefährlichen Wetterereignissen die Behörden und die Bevölkerung zu warnen. Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage für Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Alarmierungsverordnung vom 18. August 2010¹⁸ (AV). Gefährliche Wetterereignisse umfassen Sturm, Gewitter und Hagel, Starkregen, Schneefall, verbreitet Eisbildung an der Erdoberfläche z.B. durch gefrierenden Regen, Hitze- und Kältewellen. Die Warnungen werden in den drei Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch herausgegeben und erfassen das gesamte Schweizer Territorium. Die Gefahrenstufen werden in der Alarmierungsverordnung festgelegt.

Gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 26. Mai 2010 betreffend Optimierung von Warnung und Alarmierung stellt das Institut sicher, dass für jede der rund 150 Warnregionen der Schweiz aussagekräftige Messungen vorhanden sind. Es betreibt zudem ein Netz von Wetterradaren und ermöglicht damit die flächendeckende Überwachung des Niederschlags in sämtlichen Regionen der Schweiz. Zu diesem Zweck betreibt das Institut eine standfeste Infrastruktur, die rund um die Uhr und 365 Tage im Jahr zur Verfügung steht. Sie basiert auf den Systemen für die Wetterdatenerfassung, -aufbereitung, -archivierung und -bereitstellung gemäss Buchstabe a und den Prognosesystemen nach Buchstabe b, einer standfesten IT-Infrastruktur für die Verarbeitung und Vermittlung der Warnungen sowie spezifisch ausgebildetem Personal.

Die Weitergabe der Warnungen aller Stufen an die Behörden wird wie bisher über die geschützten Vermittlungskanäle der Nationalen Alarmzentrale sichergestellt. Gemäss dem Prinzip der Official Voice (Art. 9 Abs. 3 AV, Art. 9 Abs. 1 Bst. b Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹⁹) können sie bei grosser und sehr grosser Gefahr auch über die verbreitungspflichtigen Medien aktiv an die Bevölkerung vermittelt werden.

Ausserhalb der geschützten Vermittlungskanäle können die Warnungen aller Stufen allen Interessierten über zeitgemässe elektronische Kommunikationsmittel (Internet, E-Mail, SMS etc.) zur Verfügung gestellt werden.

Die Kantone werden in ihren Zuständigkeiten für Warnungen nicht tangiert. Zudem werden andere (auch private) Stellen, die Wetter- und Abflussvorhersagen oder auch Hinweise auf gefährliche Naturereignisse anbieten, in ihrer kommerziellen Tätigkeit nicht eingeschränkt. Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet. Allerdings können sie das Label der offiziellen Warnung nicht für sich beanspruchen. Dieses darf nur der Bund für seine Warnungen aller Warnstufen verwenden.

Diese Bestimmung bildet auch die gesetzliche Grundlage für die Erstellung von Starkwind- und Sturmwarnungen für verschiedene Seen durch das Institut, die es den zuständigen Organen zur Verbreitung zustellt²⁰. Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975²¹ über die Binnenschifffahrt ist dabei zwischen innerkantonalen, interkantonalen und internationalen Gewässern zu unterscheiden.

Bst. d

Bund und Kantone sorgen für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung²². In diesem Rahmen nimmt das Institut seine Rolle als Fachstelle für Meteorologie und Klimatologie gegenüber Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Öffentlichkeit wahr. Buchstabe d definiert die meteorologischen Dienstleistungen und Beratungsdienste, die dem Schutz der Bevölkerung dienen und nicht durch Buchstabe c abgedeckt sind. Das Institut erbringt für andere Stellen, die einen Auftrag der öffentlichen Hand im Bereich des Bevölkerungsschutzes haben und für eigene Warnungen oder Massnahmen bei Naturgefahren zuständig sind, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen meteorologischen Dienstleistungen. Es unterstützt insbesondere das Bundesamt für Umwelt, das für Warnungen vor Hochwasser, vor den damit verbundenen Rutschungen, vor Murgängen und vor Waldbränden zuständig ist, sowie die Eidgenössische Forschungsanstalt WSL, welche mit ihrem Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF) für die Warnung vor Lawinen und die Beurteilung schneehydrologischer Gefahren zuständig ist.

Das Institut stellt alle sachdienlichen Daten und Informationen auf der gemeinsamen Informationsplattform Naturgefahren (GIN), einer über Internet zugänglichen, für den Bevölkerungsschutz bestimmten Plattform, zur Verfügung. Es ist insbesondere verantwortlich für die Sammlung, Aufbereitung und Weiterleitung an GIN von Daten aus anderen (z.B. kantonalen) meteorologischen und ähnlichen Messnetzen. Weiter erbringt das Institut die meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen für den Fachstab Naturgefahren gemäss der ABCN-Einsatzverordnung vom

¹⁹ SR 784.401

²⁰ U.a. SR 747.223.1, SR 747.201.1

²¹ SR 747.201

²² Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Okt. 2002, SR 520.1 (zurzeit in Revision).

20. Oktober 2010²³ sowie für weitere Gremien des Bevölkerungsschutzes auf nationaler Ebene (z.B. den Lenkungsausschuss Intervention Naturgefahren).

Der Bevölkerung werden die sachdienlichen Daten und Informationen über eine frei zugängliche Internetplattform (www.naturgefahren.ch) zur Verfügung gestellt.

Als ergänzende Beratungsleistungen betreibt das Institut das Warntelefon für die Öffentlichkeit bei grosser und sehr grosser Gefahr, steht für Fachberatung der Führungs- und Fachstellen von Bund und Kantonen zur Verfügung und betreibt den GIN *Helppoint* für meteorologische Fachauskünfte und technischen *First Level Support* für die Organe des Bevölkerungsschutzes.

Darüber hinausgehende Produkte, welche zwar dem Schutz der Bevölkerung dienen können, nicht aber vorwiegend dieses Interesse verfolgen, insbesondere inhaltlich oder räumlich massgeschneiderte empfängerspezifische Produkte, fallen nicht unter Artikel 3 Buchstabe d. Sie werden als gewerbliche Leistungen gestützt auf Artikel 4 erstellt und in Rechnung gestellt.

Bst. e

Das Institut stellt zur Anpassung an die Klimaänderung anderen Bundesstellen, Kantonen, Gemeinden, Wirtschaft, Wissenschaft und Öffentlichkeit die relevanten Grundinformationen zur Verfügung und leistet damit einen Beitrag zum verbesserten Umgang mit Klimarisiken und zur Anpassung an den Klimawandel. Es nutzt dazu seine Erfahrung in der langjährigen und systematischen Beobachtung und Analyse des Klimazustandes und arbeitet dazu in der Klimaforschung eng mit Hochschulen sowie internationalen Organisationen zusammen.

Zu den klimatologischen Informationen gehören Analysen anhand langjähriger Klimamessreihen, Bulletins und Berichte zum Zustand des Klimas und der Klimaänderung, Grundlagen für Strategien der Anpassung an den Klimawandel und die Bereitstellung relevanter Klimaindikatoren zur Dokumentation der Klimaänderung. Beispiele von Klimaindikatoren sind: Hitzetage, Beginn der Vegetationsperiode, die Anzahl Schneetage etc. Das Institut erstellt statistische Auswertungen von Starkniederschlägen und führt diese nach. Es stellt Szenarien des zukünftigen Klimas als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen der Klimaveränderungen sowie zur Festlegung gezielter Adaptionsmassnahmen bereit. Diese Inhalte sind kostenlos und werden wie unter Buchstabe a beschrieben bereitgestellt.

Bst. f

Wie bereits in Ziffer 1.5 ausgeführt ist der internationale Austausch von meteorologischen Daten und Informationen sowohl für die Schweiz als auch die anderen Länder unverzichtbar, insbesondere mit den unmittelbaren Nachbarn. Der Datenaustausch ist global, ländergruppenweise und bilateral geregelt. Federführend ist die Weltorganisation für Meteorologie mit Sitz in Genf. Sie regelt mit ihren Programmen massgeblich die Erfassung, den Austausch und die Auswertung meteorologischer und klimatologischer Daten sowie deren Lieferung an die internationalen Datenzentren. Darunter fällt namentlich das sogenannte «Global Climate Observing System» (siehe Ziff. 1.5.1).

Das Institut beteiligt sich an der internationalen Zusammenarbeit zur Erfassung, zur Auswertung und zum Austausch meteorologischer und klimatologischer Daten nicht

nur durch eigene Datenerhebung, sondern auch in Form finanzieller Beteiligungen an internationalen Kooperationen. Damit werden Synergien geschaffen, die für alle beteiligten Länder zu kostengünstigeren Lösungen führen.

Bst. g

Um seine Aufgaben erfüllen und zeitgemässe Dienstleistungen anbieten zu können, betreibt das Institut Forschung im Sinne des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 7. Oktober 1983²⁴. Darunter wird Forschung verstanden, die von der Bundesverwaltung initiiert wird, weil sie die Resultate dieser Forschung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Dabei ist insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Hochschulen für den Transfer von akademischen Erkenntnissen in die Anwendung wichtig. Die starke internationale Ausrichtung der Meteorologie und Klimatologie bedingt zudem die Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstitutionen. Einen Teil der für die Forschung und Innovation benötigten Mittel akquiriert das Institut über die Teilnahme an nationalen und internationalen Programmen wie zum Beispiel an den Forschungsprogrammen der EU.

Bst. h

Das Institut versorgt die zivile Luftfahrt mit allen notwendigen Flugwetterinformationen, gemäss den Vorgaben der International Civil Aviation Organisation (ICAO) und der Europäischen Union über den einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky, SES) und gemäss den Vorgaben des Regulators für die Zivilluftfahrt (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL). Das Institut trägt im Sinn von Artikel 1 Absatz 4 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁵ zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Flugverkehrs bei. Es ist gemäss der Verordnung vom 18. Dezember 1995²⁶ über den Flugsicherungsdienst (VFSD) Meteorological Authority im Sinne von Annex 3 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944²⁷ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO).

Bst. i

Das Institut versorgt die militärische Luftfahrt mit allen notwendigen Flugwetterinformationen, gemäss den Vorgaben der militärischen meteorologischen «Meteorological Authority». Das Institut erbringt wie bis anhin für die Schweizerische Armee die für ihre Auftragserfüllung notwendigen meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen. Es setzt seine Mittel (Infrastruktur und militarisiertes Fachpersonal) nach dem jeweiligen Bedarf in allen Lagen ein.

Die für die jeweilige Lage benötigten Dienstleistungen werden in Vereinbarungen gemeinsam festgelegt.

Bst. j

Im Fall eines nuklearen Zwischenfalles oder ähnlicher Bedrohungen durch die Freisetzung gefährlicher Stoffe im In- oder Ausland liefert das Institut die notwendigen meteorologischen Informationen und Beratungen zuhanden der zuständigen Behörden, insbesondere für das Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat²⁸

²⁴ SR 420.1

²⁵ SR 748.0

²⁶ SR 748.132.1

²⁷ SR 0.748.0

²⁸ Notfallschutzverordnung vom 20. Okt. 2010, SR 732.33

und die Nationale Alarmzentrale²⁹. Diese Leistungen umfassen erweiterte Messungen für die Erfassung der gegenwärtigen meteorologischen Bedingungen. Das hochauflösende Vorhersagemodell wird mit auf diese Fragestellung ausgerichteten Simulations- und Betriebseigenschaften ausgestattet, damit die zukünftigen Bedingungen in der Atmosphäre, welche die Ausbreitung radioaktiver Substanzen und anderer Luftschadstoffe bestimmen, berechnet werden können. Ergänzt werden die meteorologischen Informationen durch ein flächendeckendes Messnetz für Radioaktivität, das von jedem Messpunkt aus jederzeit Alarm auslösen kann. Gemäss Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 17. Oktober 2007³⁰ über die Nationale Alarmzentrale betreibt das Institut die Alarmstelle der Nationalen Alarmzentrale.

Der Bezug meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen anderer Behörden und zu anderen Zwecken (z.B. im Zusammenhang mit dem Vollzug der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985³¹) fällt unter Buchstabe a und ist gebührenfrei.

Alle meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen des Instituts dürfen nur mit Angabe der Quelle weiterverwendet werden.

Die Aufgaben nach Artikel 3 Buchstaben h–j sind spezifische Aufgaben, die das Institut für bestimmte Leistungsbezüge erbringt. Diese Leistungen dienen diesen zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Aufgaben. Diese Aufgaben sind aus Gründen der Sicherheitsrelevanz durch den Bund zu erfüllen. Mit Bezug auf Buchstabe h ist allerdings zu beachten, dass MeteoSchweiz diese Aufgabe heute gestützt auf die Luftfahrtgesetzgebung³² als einen Teil der Flugsicherung exklusiv wahrnimmt. Ob und inwieweit künftig auch andere Anbieter zugelassen werden sollen, wird daher dort und nicht im MetG festgelegt werden.

Im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 erbringt das Institut Dienstleistungen, die mitunter aufgrund von Marktversagen durch Privatunternehmen nicht oder zumindest nicht in wünschbarem Ausmass bereitgestellt werden. Anderen Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 kommt sodann ein hoher Allgemeinutzen zu, weshalb diese als «Service public»-Dienstleistungen kostenlos (Bst. a–g) angeboten werden sollen. Gestützt auf diesen gesetzlichen Versorgungsauftrag und wegen des Marktversagens ist daher die Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995³³ über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Instituts ausgeschlossen. Anwendbar soll das Kartellgesetz hingegen auf gewerbliche Leistungen gemäss Artikel 4 E-MetG sein.

Abs. 2

Der Bundesrat kann das Institut ermächtigen, den Bund in den einschlägigen internationalen Gremien und Organisationen (z.B. WMO, EUMETSAT, EZMW) zu vertreten. Es delegiert in diesen Fällen die entsprechenden Vertreterinnen und Vertreter und stellt den notwendigen Informationsaustausch sicher. Es führt den Geschäftsverkehr mit diesen Organisationen. Es koordiniert die entsprechenden

²⁹ ABCN-Einsatzverordnung vom 20. Okt. 2010, SR **520.17**

³⁰ SR **520.18**

³¹ SR **814.318.142.1**

³² Art. 2 Abs. 4 der V vom 18. Dez. 1995 über den Flugsicherungsdienst (VFSD), SR **748.132.1**

³³ SR **251**

Schweizer Beiträge (GAW, GCOS, PMOD/WRC, EUMETNET usw.) und ermöglicht damit den grösstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzen der internationalen Aktivitäten im Bereich Meteorologie und Klimatologie für die Schweiz. Die Ermächtigung steht zwar im Ermessen des Bundesrates. Aufgrund von Artikel 184 Absatz 1 der Bundesverfassung³⁴ (BV) steht jedoch dem Bundesrat die Vertretung der Schweiz gegen aussen zu, weshalb der in Absatz 2 eingeräumte Ermessensspielraum gerechtfertigt ist.

Abs. 3

Der Bundesrat kann dem Institut im Rahmen des Zwecks nach Artikel 2 gegen Abgeltung weitere Aufgaben zuweisen. Ein Beispiel könnten Aufgaben im Zusammenhang mit dem sogenannten «Weltraumwetter» sein. Heftige Sonnenaktivität kann durch elektrohydrodynamische Effekte in der Atmosphäre gravierende Störungen im Funkverkehr, in den Steuersystemen der Aviatik oder auf den terrestrischen Netzen der Elektrizitätsversorgung auslösen. Die Erfassung und kurzfristige Vorhersage der begünstigenden Bedingungen könnte eine betriebliche Zukunftsaufgabe für MeteoSchweiz sein. Für das konkrete Beispiel des «Weltraumwetters» wären die Synergien mit der *Specola Solare* und dem *Istituto Ricerche Solari* im Tessin zu suchen. Sinngemäss wäre auch für andere Aufgaben unter diesem Absatz die Nutzung von Synergien anzustreben. Ein weiteres Beispiel wäre die Übertragung von Aufgaben an das Institut im Zusammenhang mit der Berechnung der Ausbreitung von gefährlichen Luftbeimengungen, z.B. infolge einer technischen Havarie oder ähnlichen Ereignissen. Diese Art von Dienstleistungen können die Kantone in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen.

Art. 4 Gewerbliche Leistungen

Abs. 1

Das Institut kann unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für andere Verwaltungseinheiten in Artikel 41a Absatz 2 FHG³⁵ festgelegt wurden, gewerbliche Leistungen erbringen.

Die gewerblichen Leistungen sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Zusammenhang mit den Hauptaufgaben: Es dürfen nur kommerzielle Nebentätigkeiten betrieben werden, die einen engen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben des Instituts haben (*Bst. a*).
- Ausschluss der Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung: Das Institut darf sich nicht zulasten der Aufgaben auf die Erbringung von gewerblichen Leistungen konzentrieren. Bestünde diese Gefahr, hätte die Aufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich einzuschreiten (*Bst. b*)
- die gewerblichen Leistungen dürfen keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen oder personellen Mittel erfordern (*Bst. c*).

Diese Bestimmungen beschränken die gewerblichen Tätigkeiten des Instituts und limitieren damit auch die Möglichkeiten der Gewinnerzielung stark. Zusammen mit den Absätzen 3–5 gewährleisten sie, dass sich diese Aktivitäten an den Rahmen der durch die Bundesverfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit halten.

³⁴ SR 101

³⁵ SR 611.0

Abs. 2

Absatz 2 dieses Artikels lehnt sich weitgehend an die Bestimmung von Artikel 8 des Museums- und Sammlungsgesetzes vom 12. Juni 2009³⁶ an.

Die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–g aufgeführten Aufgaben dienen der Allgemeinheit und werden von Bundesgeldern finanziert. Meteorologische und klimatologische Dienstleistungen, die nicht in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–c und e enthalten sind, kann das Institut für Dritte als gewerbliche Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis erbringen. Eine entsprechende Nachfrage nach gewerblichen Leistungen besteht namentlich im Bereich der meteorologischen Messdatenerfassung, -aufbereitung, -archivierung und -bereitstellung auf dem Gebiet der massgeschneiderten Vorhersagen und Warnungen sowie in der Ausarbeitung meteorologischer und klimatologischer Gutachten und Entscheidungsgrundlagen. Es kann sich dabei um spezifische Bedürfnisse der öffentlichen Hand (Kantone und Bund), der Wirtschaft (z.B. Versicherungsgesellschaften, Transportunternehmungen), der Wissenschaft oder von Privaten wie z.B. einzelnen Bürgerinnen und Bürgern, Sportverbänden etc. handeln. Die abschliessende Aufzählung der gewerblichen Leistungen ist weder möglich noch sinnvoll, da sich auch künftig sowohl Technik und Wissenschaft als auch die Kundenbedürfnisse weiterentwickeln werden. Solche Veränderungen sind im Einzelnen nicht voraussehbar. In Artikel 4 Absatz 1 E-MetG werden die Schranken der gewerblichen Leistungen festgelegt. Die aktive Verbreitung der Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a, b, e und g fallen ebenfalls unter gewerbliche Leistungen, weil sie über die vom Institut vorgesehenen Verbreitungsform der Internetpublikation hinausgehen.

Bst. b

Das Institut soll die Möglichkeit erhalten, Nebenbetriebe zu führen wie z.B. eine Cafeteria am Hauptsitz und in den Regionalzentren oder die Nutzung der bereits bestehenden, aber weitgehend ungenutzten Infrastruktur bei Messstationen (z.B. Messstation auf dem Gütsch, Radarstation auf dem Monte Lema etc.), in Verbindung mit weiterführenden Informationen und Ausstellungen zum Thema Wetter und Klima.

Bst. c

Das Institut hat im ganzen Land zahlreiche technisch gut erschlossene Standorte, deren Lage sich für vielfältige Bedürfnisse der Umweltbeobachtung oder Telekommunikation eignet und die entsprechend zur Verfügung gestellt werden können. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Infrastrukturleistungen für andere Verwaltungsstellen, wie dies heute am Standort Zürich für die Nationale Alarmzentrale der Fall ist. Auch die Mitbenützung der Messfelder durch andere Institutionen wie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) mit dem Institut für Schnee- und Lawinenforschung (SLF), das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Umwelt und die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) fällt unter diese Bestimmung.

Das Institut muss für seine gewerblichen Tätigkeiten mindestens kostendeckende Preise verlangen. Eine Quersubventionierung durch Mittel des Bundes und durch Gebühren ist nicht erlaubt (*Abs. 3 und 4*). Es gehört zu den Aufgaben der Geschäfts-

leitung, dafür besorgt zu sein, dass die Preise der gewerblichen Leistungen so kalkuliert werden, dass keine Quersubventionierung und damit Wettbewerbsverzerrung stattfindet. Die Überwachung dieser Aufgabe der Geschäftsleitung obliegt dem Institutsrat. Zusätzlich wird das Institut bei der Erbringung kommerzieller Nebentätigkeiten denselben Vorschriften wie private Anbieterinnen und Anbieter unterstellt (*Abs. 5*). Damit wird sichergestellt, dass das Institut bei seinen gewerblichen Tätigkeiten keine ungebührlichen Vorteile aus seiner Stellung als Träger öffentlicher Aufgaben zieht. Neben Absatz 1 binden diese Vorschriften damit das Institut an den Rahmen der verfassungsmässig garantierten Wirtschaftsfreiheit.

Art. 5 Zusammenarbeit und Beizug Dritter

Abs. 1

Das Institut muss im öffentlichen Interesse insbesondere mit den Kantonen und den in Absatz 1 aufgeführten Bundesstellen sowie weiteren Institutionen zusammenarbeiten. Welche Behörden innerhalb des Kantons mit dem Institut zusammenarbeiten, bestimmen die Kantone gestützt auf ihre Organisationsautonomie. Häufiges Beispiel sind die kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten. Der Zusammenarbeit mit den Kantonen insbesondere im Bereich der Meteorologie und Klimatologie kommt eine erhebliche Bedeutung zu

Abs. 2

Im Rahmen der strategischen Ziele nach Artikel 22 kann das Institut Gesellschaften bzw. Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen. Dass die Gründung bzw. Beteiligung an einer Gesellschaft oder einem Rechtsträger «im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates» möglich ist, heisst, dass die strategischen Ziele des Bundesrates zwingend spezifische Vorgaben bezüglich der zulässigen Gründung und Beteiligung für einen bestimmten Bereich innerhalb der Aufgaben des Instituts enthalten müssen. Mögliche Beispiele hierfür sind Gesellschaften bzw. Rechtsträger für den Betrieb und Unterhalt einzelner Mess- oder Datenaufbereitungssysteme nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a, für den Aufbau und Betrieb von Datenanalyse- und Vorhersagesystemen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b oder für die audiovisuelle Aufbereitung der Leistungen. Bedingung für die Gründung einer Gesellschaft bzw. eines Rechtsträgers ist die effizienteste oder kostengünstigste Leistungserbringung. Bevor das Institut die Gründung einer Gesellschaft bzw. eines Rechtsträgers in Betracht zieht, sucht es Kooperationsmöglichkeiten mit Partnern aus der Verwaltung oder der Privatwirtschaft. Beim Entscheid über die Gründung einer Gesellschaft bzw. eines Rechtsträgers handelt es um einen strategischen Entscheid, der in der Kompetenz des Institutsrates und nicht der Geschäftsleitung liegt.

Abs. 3 Bst. a

Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, dass ein nationaler Wetter- und Klimadienst alle Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 selbst wahrnimmt. Das Institut soll für Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 dieses Gesetzes auch Personen des öffentlichen und privaten Rechts beiziehen können.

Der Zusammenarbeit kommt heute im Bereich der Meteorologie und Klimatologie eine erhebliche Bedeutung zu; dies nicht nur aus fachlichen, sondern angesichts der sehr hohen technischen Anforderungen auch aus Kostengründen. Die Klimaänderung und die erhöhte Sensibilität der Öffentlichkeit für deren mögliche Auswirkung

gen (z.B. veränderte Häufigkeit und Intensität von Unwettern) führen dazu, dass die meteorologische Infrastruktur in der Schweiz punktuell ausgebaut werden muss (z.B. zusätzliche Radarstationen, weitere Bodenstationen). Die Partnerschaften sollen innovative technische Lösungen ermöglichen, mit denen die Kosten tief gehalten werden können. Das Institut strebt z.B. für die Verbreitung der Leistungen Kooperationen mit anderen Unternehmen (z.B. aus der Medienbranche) an, um daraus entstehende Synergien partnerschaftlich nutzen zu können. Die nationalen Wetterdienste arbeiten unter den Grundsätzen des Übereinkommens der WMO eng zusammen. Solche Abkommen werden geschlossen, um gemeinsam, durch Zusammenlegen des Knowhows, neue meteorologische Dienstleistungen zu entwickeln oder bereits bestehende weiterzuentwickeln, wie z.B. beim Met-Alliance-Abkommen zwischen dem DWD, Météo France, Austrocontrol, KNMI, Met Éireann und Belgocontrol. Bedeutsam ist zudem auch die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Forschung. Hier können aus einem engen Zusammengehen zwischen Theorie und Praxis wertvolle Synergien und ein Beitrag für die Innovation und die Qualitätssicherung erzielt werden. Schliesslich werden Zusammenarbeitsformen mit privaten Meteounternehmen geprüft, um in allen Fällen die von den Kundinnen und Kunden gewünschten Leistungen erbringen zu können (*Bst. b*).

Abs. 4

In Absatz 4 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Bundesrat Verträge über den Beitritt und die Beteiligung an ausländischen oder internationalen Organisationen oder Gesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts abschliessen kann, die im Bereich der Erfassung, der Auswertung und des Austauschs von meteorologischen und klimatologischen Daten tätig sind. Als Beispiele seien EZMW und EUMETSAT erwähnt (siehe Ausführungen unter Ziff. 1.5.1). Bereits im geltenden Gesetz hatte der Bundesrat die Kompetenz, internationale Abkommen in eigener Zuständigkeit abzuschliessen. Seit Inkrafttreten des geltenden MetG wurde ein einziger völkerrechtlicher Vertrag gestützt auf diese Norm abgeschlossen. Es handelt sich um den Beitritt zum Übereinkommen zur Gründung von Eumetsat, das grösstenteils fachtechnische Bestimmungen enthält und keineswegs von politischer Brisanz ist. Da es sich um eine äusserst technische Materie handelt, erweist sich die Delegation an den Bundesrat denn auch als gerechtfertigt.

Abs. 5

In Absatz 5 wird die gesetzliche Grundlage für Finanzbeiträge des Bundes an Forschungsprogramme internationaler Organisationen, Interessensgruppen und Institutionen wie z. B. des World-Weather-Watch-Programms (WWW) oder des Programms Global Atmosphäre Watch (GAW) der WMO geschaffen (siehe Ausführungen unter Ziff. 1.5.1).

Art. 6 Unterstützung der Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen

Die Zusammenarbeit zwischen dem Institut und der Armee erfolgte früher unter der Koordination durch den Stab für Gesamtverteidigung³⁷. Der koordinierte Einsatz des zivilen und des militärischen Fachpersonals sowie der benötigten Infrastruktur

³⁷ Art. 2 der V vom 26. Feb. 1975 über die Koordination des Wetterdienstes und des Lawnendienstes im Rahmen der Gesamtverteidigung, SR 501.5.

(Mess- und Beobachtungsnetze, Datenverarbeitung und -übermittlung) erzeugt weiterhin Synergien und soll im Rahmen des koordinierten Bereichs Wetter weitergeführt werden. In besonderen und ausserordentlichen Lagen kann das Institut von entsprechend ausgebildeten Milizangehörigen der Armee subsidiär unterstützt werden, wodurch erst die Durchhaltefähigkeit des Instituts sichergestellt werden kann.

Durch diese Zusammenarbeit werden zahlreiche Synergien genutzt, was zu Kosteneinsparungen führt. Der Bund profitiert von diesen Synergien, indem der Aufwand an zusätzlichen Ressourcen zur Sicherstellung der gesetzlichen Aufträge in besonderen und ausserordentlichen Lagen gesamthaft reduziert wird. Einerseits kann auf die Duplizierung von Ressourcen auf Armeeeseite verzichtet werden, andererseits reduzieren sich durch die Zusammenarbeit auch beim Institut die zusätzlichen Ressourcen für Krisenlagen. Durch die Zusammenarbeit in Krisenlagen können die jeweils notwendigen zusätzlichen Leistungen zur Deckung erweiterter Bedürfnisse gemeinsam erbracht werden. Die Vermeidung von Mehraufwand seitens des Instituts kann nach ersten Schätzungen auf bis zu 5 Personaleinheiten in ausserordentlichen Lagen beziffert werden. Um von diesen vorhandenen Synergien auch weiterhin profitieren zu können, muss gewährleistet sein, dass der Armee (Luftwaffe, Fachstab Meteo) durch das Institut entsprechende Ressourcen in notwendiger Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung gestellt werden. Müsste die Armee ihre Bedürfnisse an Wetterinformationen ohne die enge Zusammenarbeit mit dem Institut decken, hätte das zur Folge, dass sämtliche Wetterprognoseleistungen im eigenen Departement bezogen werden müssten. In den letzten Jahren wurden im Durchschnitt 120–150 Dienstage pro Jahr von Wetterprognostikern geleistet. Um diese Leistung sicherzustellen (Knowhow-Erhalt, Bereitschaft etc.) und ein Pikett für Einsätze in der besonderen oder ausserordentlichen Lage zu stellen, müsste die Armee eine Parallelorganisation aufbauen, die nach ersten Schätzungen im Kern 6–10 Personaleinheiten umfassen müsste (Zusatzkosten von 0,9–1,5 Mio. CHF pro Jahr). In diesen Aufwänden nicht eingerechnet sind die Leistungen, die Angehörige des Fachstabs des Instituts zugunsten der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Meteorologie in der Armee leisten.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Organe

Artikel 7 bestimmt die Organe des Instituts, die der üblichen Organbestellung bei verselbstständigten Einheiten des Bundes entspricht. Als Folge der rechnermässigen Verselbstständigung wird eine eigene Revisionsstelle vorgesehen, die Organfunktion hat.

Die Organe verselbstständigter Einheiten sind grundsätzlich voneinander personell unabhängig.

Art. 8 Institutsrat

Abs. 1–3

Der Institutsrat hat höchstens sieben Mitglieder. Diese Zahl genügt, um alle Funktionen und Tätigkeitsbereiche des Instituts abzudecken. Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Institutsrats und bestimmt auch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Bei der Wahl der Mitglieder des Institutsrates wird der Bundesrat darauf achten, dass auch die Interessen der Kantone, der Forschung und der Aviatik angemessen vertreten sind. Auch aus diesem Grund ist die Einrichtung eines «Scientific Advisory Board» auf Gesetzesstufe nicht notwendig. Überlegungen in diese Richtung werden bei der Ausarbeitung der weiteren Organisation einbezogen. Die Amtsdauer wird auf vier Jahre festgelegt. Um eine gewisse Kontinuität zu wahren, ist eine Wiederwahl für die Mitglieder des Institutsrats zweimal möglich, sodass eine Person maximal zwölf Jahre im Institutsrat Einsitz nehmen kann. Eine Vertretung des Bundes im Institutsrat ist nicht vorgesehen. Der Bundesrat hat die Möglichkeit, Mitglieder des Institutsrats auch während der Amtsdauer aus wichtigen Gründen abzurufen. Eine solche Abberufung kommt namentlich in Frage, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Pflichtverletzung begangen hat.

Die weiteren Regelungen in den *Absätzen 4 und 5* entsprechen den Vorgaben des Corporate-Governance-Berichts und den gebräuchlichen Regelungen bei dezentralen Verwaltungseinheiten.

Die Mitglieder des Institutsrats sind verpflichtet, ihre Aufgaben und Pflichten mit höchster Sorgfalt zu erfüllen und die Interessen des Instituts zu wahren (*Abs. 4*). Sie haben bei einem Interessenkonflikt in den Ausstand zu treten.

Die Mitglieder des Institutsrats stehen in keinem Arbeitsverhältnis zum Institut. *Absatz 5* sieht deshalb vor, dass der Bundesrat die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder des Institutsrats festlegt. Ihr Honorar und weitere mit ihnen vereinbarte Vertragsbedingungen richten sich nach Artikel 6a BPG und des darauf gestützten Verordnungsrechts (insbes. Kaderlohnverordnung vom 19. Dez. 2003³⁸). Bestehen trotz E-MetG, der Kaderlohnverordnung und dem Vertrag Lücken, gilt das Auftragsrecht des Obligationenrechts³⁹ als ergänzendes öffentliches Recht. Dieser Zusatz schafft Rechtssicherheit.

Abs. 6

Absatz 6 zählt die Aufgaben und Pflichten des Institutsrats auf:

Bst. a

Buchstabe a sieht vor, dass der Institutsrat ein Organisationsreglement erlässt. Diese Kompetenz ist eine Konkretisierung der in Artikel 1 Absatz 2 verankerten Selbstständigkeit des Instituts. Die Regelungskompetenz ist begrenzt durch den im Gesetz festgelegten Rahmen. Sie umfasst namentlich Fragen der Geschäftsführung sowie die Abgrenzung und Konkretisierung der Kompetenzen des Institutsrats und der Geschäftsleitung.

Bst. b

Nach Buchstabe b hat der Institutsrat die vom Bundesrat nach Artikel 22 festgelegten strategischen Ziele umzusetzen. Der Institutsrat hat dem Bundesrat jährlich über die Erreichung der strategischen Ziele Bericht zu erstatten.

³⁸ SR 172.220.12

³⁹ SR 220

Bst. c

Das Personal des Instituts soll nach den Bestimmungen des BPG angestellt werden (Art. 11 Abs. 1). Nach Artikel 11 Absatz 3 hat das Institut die Arbeitgeberbefugnisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG. Der Institutsrat wird nach *Buchstabe c* die Aufgabe haben, die Personalverordnung zu erlassen, in der Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen festzulegen sind. Der Institutsrat regelt auch die Höhe der Gebühren und die Modalitäten der Erhebung. Die Personalverordnung und die Gebührenverordnung bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat (*Bst. c*).

Bst. d

Der Institutsrat schreibt vor, wie die gestützt auf Artikel 17 beschafften Drittmittel verwaltet werden (*Bst. d*). Er legt die Kriterien für den Abschluss von Sponsoringverträgen fest.

Bst. e

Der Anschlussvertrag mit der Pensionskasse des Bundes PUBLICA bedarf der Mitwirkung und Zustimmung des paritätischen Organs sowie der Zustimmung des Bundesrates und ist vom Arbeitgeber mit zu unterzeichnen (Art. 32c Abs. 3 und 32d Abs. 2 letzter Satz BPG) (*Bst. e*).

Bst. f

Mit der Gründung eines eigenen Vorsorgewerkes hat der Institutsrat Zusammensetzung, Wahl und Organisation des paritätischen Organs zu regeln (Art. 32d Abs. 3 BPG) (*Bst. f*).

Bst. g und h

Der Institutsrat wählt nach *Buchstabe g* unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat die Direktorin oder den Direktor und ernennt die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung (*Bst. h*). Er bestimmt somit, wer Geschäftsleitungsmitglied damit formeller Organträger der Geschäftsleitung wird.

Bst. i

Der Institutsrat übt nach *Buchstabe i* als oberstes Organ des Instituts auch Kontrollfunktionen aus. Als Gegengewicht zur relativ starken Stellung der Geschäftsleitung überwacht er deren Geschäftsführung. Der Institutsrat hat die Einhaltung des Organisationsreglements zu überprüfen, Missstände aufzuspüren und in der Folge deren Beseitigung anzuordnen. Erkennt der Institutsrat gravierende Probleme in der Organisation oder Führung des Instituts und ist die Geschäftsleitung ausserstande, sie zu beheben, so muss er entsprechend einschreiten.

Bst. j

Es ist Aufgabe des Institutsrates, für ein internes Kontrollsystem und Risikomanagement zu sorgen (*Bst. j*).

Bst. k

Buchstabe k hält fest, dass der Institutsrat das Budget und die Jahresrechnung verabschiedet. Er wird festlegen, welche Angaben er von der Geschäftsleitung zu Verabschiedung des Budgets benötigt.

Bst. l

Der Institutsrat verabschiedet nach Buchstabe l jährlich den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn und den Lagebericht vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung. Der Bundesrat könnte die Genehmigung verweigern, wenn er mit grundlegenden Punkten der Berichterstattung nicht einverstanden ist. Der Inhalt richtet sich sinngemäss nach dem Obligationenrecht⁴⁰. Zudem beantragt der Institutsrat dem Bundesrat die Verwendung eines allfälligen Gewinns. Der Gewinn ist grundsätzlich dem Konto Gewinn- bzw. Verlustvortrag gutzuschreiben ist. Reserven sind nur in Ausnahmefällen zu äufnen wie z.B. für notwendige grössere Investitionen.

Bst. m

Buchstabe m hält fest, dass es Aufgabe des Institutsrats ist, dem EDI die vom Bund zu erbringenden Abgeltungen (Art. 15) zu beantragen.

Art 9 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung ist das operative Leitungsorgan. Die Direktorin oder der Direktor steht der Geschäftsleitung vor (*Abs. 1*). Die Geschäftsleitung ist für die operationelle Führung verantwortlich, stellt das Personal an, erlässt Verfügungen und vertritt das Institut nach aussen, namentlich gegenüber anderen meteorologischen und klimatologischen Institutionen und Fachkreisen im In- und Ausland. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nach dem Gesetz nicht einem anderen Organ, insbesondere dem Institutsrat, vorbehalten sind, erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für den Institutsrat und berichtet ihm regelmässig sowie bei besonderen Ereignissen ohne Verzug (*Abs. 2*).

Art 10 Revisionsstelle

Mit der rechnungsmässigen Verselbstständigung ergibt sich die Notwendigkeit, eine Revisionsstelle vorzusehen. Diese wird vom Bundesrat gewählt. Wie im Corporate-Governance-Bericht vorgesehen, richten sich der Prüfauftrag der Revisionsstelle, ihre Stellung, Befähigung, Unabhängigkeit, Amtsdauer und Berichterstattung sinngemäss nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 727–731a OR). Die Berichterstattung erfolgt an den Institutsrat und den Bundesrat (*Abs. 3*).

3. Abschnitt: Personal

Art. 11 Anstellungsverhältnisse

Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen der Bundespersonalgesetzgebung (*Abs. 1*). Diese öffentlich-rechtliche Lösung rechtfertigt sich angesichts der Tatsache, dass das Institut schwergewichtig Dienstleistungen mit Monopolcharakter und in einem kleinen Umfang auch hoheitliche Aufgaben erbringt (vgl. dazu die Ausführungen im Zusatzbericht des Bundesrates vom 25. März 2009⁴¹ zum Corporate-Governance-Bericht – Umsetzung der Beratungsergebnisse des National-

⁴⁰ Art. 662 OR, SR 220

⁴¹ BBl 2009 2659, 2689 ff.

rates, Ziff. 4.7). Im Corporate-Governance-Bericht, der vom Bundesrat erlassen und vom Parlament zur Kenntnis genommen wurde, wurde ausdrücklich Wert darauf gelegt, dass die Regelung der Rechtsverhältnisse der Anstalt als solche und des Personalstatuts dem gleichen Rechtsbereich zugeordnet werden, vorliegendenfalls dem öffentlichen Recht. Die Hauptleistungen des Instituts nach Artikel 3 sind öffentlich-rechtlicher Natur. Nur die gewerblichen Leistungen, welche Nebenleistungen des Instituts darstellen, untersehen wie bisher dem Privatrecht.

Nach Artikel 37 Absatz 4 BPG darf die vom Institutsrat zu erlassende Personalverordnung nur dort von der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001⁴² (BPV) abweichen, wo dies sachlich begründet ist (*Abs. 2*). In der Personalverordnung müssen insbesondere auch die Bestimmungen für die Schichtarbeit festgehalten werden. Die Personalverbände werden bei der Erarbeitung der Personalverordnung einbezogen, und der Bundesrat wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfen, ob deren Anträge und Einwände berücksichtigt worden sind.

Nach *Absatz 3* hat das Institut Arbeitgeberbefugnisse im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 BPG.

Art. 12 Pensionskasse

Abs. 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass das Institut als dezentrale Verwaltungseinheit des Bundes nach Artikel 32*b* Absatz 2 BPG als ein eigener vorsorgerechtlicher Arbeitgeber gilt. Es wird daher nach Artikel 32*d* BPG über ein eigenes Vorsorgewerk und damit einen eigenen Anschlussvertrag mit der PUBLICA verfügen. Bei Arbeitgebern, die dem BPG unterstehen, dürfen die vorsorgerechtlichen Bestimmungen nur insoweit von jenen für das Personal der Bundesverwaltung abweichen, als dies durch die Aufgabe oder Personalstruktur des betreffenden Arbeitgebers erforderlich ist⁴³.

Abs. 2

Das Institut soll nach Absatz 2 Arbeitgeberin in vorsorgerechtlicher Hinsicht werden. Es ist sowohl für sein aktives Personal als auch für seine bisherigen Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger die zuständige Arbeitgeberin (Art. 32*b* Abs. 2 BPG).

4. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 13 Finanzierung

Artikel 13 legt fest, aus welchen Quellen das Institut seine Tätigkeiten finanziert. Die folgenden Artikel 14–17 regeln die einzelnen Arten von Einnahmen.

⁴² SR 172.220.111.3

⁴³ Vgl. Botschaft vom 23. Sept. 2005 über die Pensionskasse des Bundes, BBl 2005 5829, 5886.

Art. 14 Gebühren

Das Institut erhebt für Verfügungen und für die nichtgewerblichen Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h–j Gebühren. Bei diesen Leistungen des Instituts handelt es sich um meteorologische und klimatologische Dienstleistungen, die das Institut aus sicherheitsrelevanten Gründen ausführen muss. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch den Institutsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat (Art. 8 Abs. 6 Bst. c). Es werden die Modalitäten der Erhebung der Gebühren und die gebührenpflichtigen Dienstleistungen bestimmt.

Die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h–j stellen erhöhte Anforderungen an die technische Ausgestaltung der Infrastruktur des Instituts. Zum Teil werden spezifische Infrastrukturen aufgebaut, die eindeutig und ausschliesslich der entsprechenden Aufgabe zuzuordnen sind, woraus sich auch die zugehörige Festlegung der Gebühren ergibt. Dazu gehören beispielsweise Messgeräte für die Radioaktivität oder Instrumentierungen auf den Flughäfen für den Flugbetrieb. Zu einem anderen Teil wird aber auch die allgemeine Infrastruktur, die der Erledigung der Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–g dient, so ausgelegt, dass sie zusätzlich den erhöhten Anforderungen für die Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h–j genügen kann. Aufgrund der Erfüllung der erhöhten Anforderungen wird daher ein bedarfsgerechter Teil der Kosten für die allgemeine Infrastruktur in die Gebührenbemessung einbezogen. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem in Artikel 46a Absatz 3 RVOG kodifizierten Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Weil die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h–j zu erstellenden Leistungen deutlich über das Niveau der allgemeinen Aufgaben gemäss den Buchstaben a–g hinausgehen und einen besonderen Aufwand verursachen, stellt die Erhebung von Gebühren hierfür keine ungerechtfertigte Benachteiligung oder gar Diskriminierung der entsprechenden Empfänger dar (*Abs. 1*).

Die Einhaltung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips bedingt, dass die Gebühren nach objektiven Kriterien festgesetzt werden müssen, die auch von allfälligen Gerichtsinstanzen überprüft werden können. Die Nutzerinnen und Nutzer der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h aufgeführten gebührenpflichtigen Aufgaben können sich im Rahmen der vom Institut durchzuführenden Anhörung zu der erarbeiteten Gebührenverordnung äussern. Der Bundesrat wird im Genehmigungsverfahren diese Stellungnahmen berücksichtigen. Die Nutzer von Leistungen gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben h–j innerhalb der Bundesverwaltung werden sinngemäss bei der Ausarbeitung der jeweiligen Vereinbarungen einbezogen (*Abs. 3 und 4*).

Da die Flugwetterrechnung Teil der schweizerischen Flugsicherungsrechnung ist (Art. 4 VFSD), wird der für die Flugsicherungsrechnung verantwortliche Partner (skyguide) im Rahmen eines Konsultationsverfahrens zu den jährlich anstehenden Gebühren zur Stellungnahme eingeladen. Die Modalitäten werden in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 15 Abteilungen des Bundes

In den Jahren 2008–2010 betrugen die Abteilungen des Bundes netto rund 50 Millionen Franken. Das Institut ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auch in Zukunft auf Abteilungen des Bundes angewiesen. So führt insbesondere die Datenliberalisierung zu einer wesentlichen Ausweitung des Angebots. Bundesbeiträge werden für die Aufgaben nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–g gewährt und bewegen sich in der

gleichen Grössenordnung wie bisher nötig. Die übrigen Tätigkeiten wird das Institut aus Drittmitteln finanzieren (siehe Art. 16). Deren Umfang soll mit dem erweiterten Handlungsspielraum des Instituts vergrössert werden. Das Bundesentgelt soll als Folge der Gesetzesrevision nicht zunehmen.

Art. 16 Drittmittel

Das Institut wird einen Teil seiner Tätigkeiten aus Drittmitteln finanzieren. Im Vordergrund stehen die Einnahmen aus gewerblichen Leistungen (Art. 4), Beiträge aus Forschungsprogrammen und aus der Teilnahme an internationalen Programmen sowie Sponsoring durch Dritte (Art. 17). Bei den in Absatz 2 Buchstabe a geregelten Mitteln handelt es sich um kompetitiv eingeworbene staatliche Gelder, sogenannte «Zweitmittel». Da die Unterscheidung zwischen «Zweitmitteln» und «Drittmitteln» insbesondere einen separaten Ausweis der Mittel in der Rechnung ermöglichen soll, für Aussenstehende aber nur schwer zu erklären sein dürfte, soll die Regelung im bestehenden Artikel über die Drittmittel erfolgen. Die Regelung der Rechnungslegung kann gestützt auf Artikel 18 Absatz 5 auf Verordnungsstufe erfolgen.

Art. 17 Sponsoring durch Dritte

Beim Sponsoring handelt sich um eine spezielle Form der gewerblichen Tätigkeiten. Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Radio- und Fernsehgesetzgebung. Sponsoring ist ein eigenständiges Finanzierungsmittel und keine Unterform der Werbung.

Die finanzielle Beteiligung kann auch indirekter Natur sein, indem das Institut gewisse Waren oder Dienstleistungen erhält, die es im Rahmen seiner Tätigkeit einsetzen kann.

Sponsoren sollen die Möglichkeit erhalten, als Gegenleistung zur Finanzierung von meteorologischen oder klimatologischen Dienstleistungen ihren eigenen Namen, die Marke oder das Erscheinungsbild bekanntzumachen und zu fördern (*Abs. 1*).

Das Sponsoring muss mit den Aufgaben und Zielen des Instituts vereinbar sein (*Abs. 2*). Das Sponsoring darf auch nicht dazu führen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit und Integrität der Aufgabenerfüllung geweckt werden.

Es muss dabei hinreichend sichergestellt werden, dass die Konkurrenten gleich behandelt werden, wie dies von Artikel 27 BV verlangt wird. Die Vergabe von Werbeaufträgen erfolgt jedenfalls nach sachlichen Kriterien, welche im Voraus schriftlich festgehalten werden müssen und auf alle Interessenten gleich anzuwenden sind (Rechtsgleichheitsgebot, Art. 8 Abs. 1 BV). Allenfalls können die wesentlichen Elemente des Submissionsrechts analog angewandt werden. Die Sponsoringverträge werden auf eine zum Voraus festgelegte, begrenzte Zeit abgeschlossen. Das Institut verhält sich bei der Auswahl der Sponsoringpartner auch politisch und konfessionell neutral. Unzulässig wären etwa Sponsoringverträge mit politischen Parteien und Gruppierungen sowie mit Personen, die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren.

Sponsoringverträge werden schriftlich abgefasst. Sie müssen die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten örtlich, sachlich und zeitlich genau spezifizieren.

Die Werbung darf niemanden in seiner religiösen oder politischen Überzeugung herabmindern. Sie darf nicht unlauter oder gesetzwidrig sein und nicht zu einem

Verhalten anregen, das beispielsweise gesundheitsschädigend ist. Die Verträge sollen zudem innert angemessener Frist kündbar sein, bei einer Verletzung dieser Grundsätze sogar ohne die Einhaltung einer bestimmten Frist (*Abs. 3*).

Das Sponsoring hat in transparenter Weise zu erfolgen. Es gilt das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴⁴.

Art. 18 Rechnungslegung

Der Institutsrat wird unter Berücksichtigung der in dieser Bestimmung aufgeführten Grundsätze den Rechnungsstandard bestimmen. Das angewendete Regelwerk ist offenzulegen. Der Bundesrat kann nötigenfalls Detailvorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

Als Kontrollinstrument dient die Vorgabe zum betrieblichen Rechnungswesen, die eine strikte Trennung der verschiedenen Bereiche verlangt. Damit lassen sich die Kosten und Erlöse der einzelnen Dienstleistungen nachweisen und allfällige Verbilligungen durch Mittel aus der Abgeltung des Bundes und aus Gebühren feststellen.

Auf eine Rechtsgrundlage zur Schaffung von Reserven wird verzichtet, weil die Finanzierungs- und Risikosituation des Instituts dies nicht notwendig macht. Zudem verbleibt das Eigentum an Liegenschaften und technischer Infrastruktur nach Artikel 21 beim Bund.

Art. 19 Tresorerie

Das Institut schliesst sich für die Verwaltung seiner liquiden Mittel der zentralen Tresorerie des Bundes an. Zur Gewährung seiner Zahlungsbereitschaft kann der Bund das Institut mit Fremdkapital versorgen. Die Verzinsung der beim Bund angelegten Gelder und weitere Einzelheiten werden zwischen der Eidgenössischen Finanzverwaltung und dem Institut in einer Vereinbarung geregelt.

Art. 20 Steuern

Gemäss Artikel 62d RVOG⁴⁵ sind die Eidgenossenschaft sowie ihre Anstalten, Betriebe und unselbstständigen Stiftungen von der Besteuerung durch die Kantone befreit. Artikel 20 nimmt diese Grundsätze auf und legt zusätzlich fest, dass die Steuerbefreiung die gewerblichen Dienstleistungen nicht erfasst. Der Gewinn und gegebenenfalls das Kapital der gewerblichen Leistungen nach Artikel 4 und die Einnahmen aus dem Sponsoring (Art. 17) unterliegen somit dem geltenden Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden, was in *Absatz 4* noch einmal ausdrücklich erwähnt wird.

Das Institut unterliegt als Teil des Gemeinwesens Bund der Mehrwertsteuerpflicht und der Verrechnungssteuerpflicht (*Abs. 2*). Der Gewinn und gegebenenfalls das Kapital der gewerblichen Leistungen nach Artikel 4 und die Einnahmen aus dem Sponsoring (Art. 17) unterliegen somit dem geltenden Steuerrecht von Bund, Kantonen und Gemeinden (*Abs. 3*).

⁴⁴ SR 152.3

⁴⁵ SR 172.010

Art. 21 Liegenschaften

Die technische Infrastruktur (Messsysteme) des Instituts ist umfangreich und über das ganze Gebiet der Schweiz verteilt. Die Bewirtschaftung erfordert eine Vielzahl von Verträgen mit Dritten. Das Institut besitzt nicht die Kompetenzen, diese Arbeiten effizient abzuwickeln, deshalb verbleibt die technische Grundinfrastruktur im Eigentum des Bundes, ebenso die vom Institut genutzten Liegenschaften. Unter Grundinfrastruktur sind die Grundstücke, allfällige Umzäunung, Sockel und Kabelkanäle der Messsysteme zu verstehen. Die Antennen, Sensoren etc. der Messsysteme hingegen gehören nicht zur Grundinfrastruktur und gehen ins Eigentum des Instituts über und sind von diesem zu unterhalten.

Der Bund ist hingegen für den Unterhalt der vom Institut genutzten Liegenschaften und ihrer Grundinfrastruktur zuständig. Insbesondere bei der technischen Grundinfrastruktur werden regelmässig auch Ersatz- und Neubeschaffungen nötig (*Abs. 2*).

Er überlässt dem Institut die Nutzung an diesem Anlagevermögen zu einem angemessenen Entgelt, welches einer marktüblichen «Miete» entspricht und eine Begünstigung des Instituts gegenüber den Mitbewerbern auf dem Markt ausschliesst (*Abs. 3*).

Durch die Nutzniessung an den Liegenschaften erhält das Institut eine angemessene langfristige dingliche Rechtsstellung, die deutlich stärker ist als diejenige einer bloss obligatorisch berechtigten Mieterin bzw. Pächterin.

5. Abschnitt: Wahrung der Bundesinteressen

Art. 22 Strategische Ziele

Der Bundesrat führt das Institut inhaltlich über strategische Ziele, die für vier Jahre festgelegt werden. Über die strategischen Ziele wird der Bundesrat dem Institut gewisse unternehmens- und aufgabenbezogene Vorgaben machen. Die aufgabenbezogenen Vorgaben konkretisieren die gesetzlich festgelegten Aufgaben. Die vom Bundesrat festgelegten strategischen Ziele werden sich auf den Businessplan stützen und deshalb auch finanzielle Vorgaben enthalten (anzustrebendes Verhältnis zwischen den Abgeltungen des Bundes, den Gebührenerträgen und den Drittmitteln) (*Abs. 2*).

Art. 23 Aufsicht

Gemäss Artikel 8 Absatz 4 RVOG beaufsichtigt der Bundesrat nach Massgabe der besonderen Bestimmungen die dezentralisierten Verwaltungseinheiten. Entsprechend dieser Bestimmung soll die Aufsicht über das Institut und dessen Aufgabenerfüllung beim Bundesrat liegen.

In *Absatz 2* werden in nicht abschliessender Weise die dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Instrumente genannt, die sich bereits aus anderen Bestimmungen des Gesetzes ergeben, so aus den Artikeln 5 Absatz 2, 8 und 10.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Errichtung des Instituts

Artikel 24 enthält eine Reihe von Regelungen und Vorkehrungen im Hinblick auf den Übergang des Bundesamtes in die neu zu schaffende öffentlich-rechtliche Anstalt.

So wird der Bundesrat den Zeitpunkt bestimmen, an dem das Institut eigene Rechtspersönlichkeit erlangt (*Abs. 2*). Nach *Absatz 3* wird er die Rechte und Pflichten sowie die Werte, die auf das Institut übergehen, bezeichnen. Hierzu gehören insbesondere auch die allgemeinen und zweckgebundenen FLAG-Reserven nach Artikel 46 FHG. Die Mobilien und Immaterialgüterrechte (z.B. Marke MeteoSchweiz), die vom Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie genutzt werden, gehen in das Eigentum des Instituts über. Sie sind zu bewerten und in die Eröffnungsbilanz einzustellen. *Absatz 4* ermächtigt den Bundesrat, alle weiteren notwendigen Vorkehrungen für den Übergang zu treffen und die entsprechenden Bestimmungen zu erlassen, insbesondere die Budgetmittel vom heutigen Bundesamt auf das Institut zu übertragen.

Die hier vorgesehene Umwandlung ist eine spezialgesetzliche Regelung, die von den im Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003⁴⁶ (FusG) enthaltene Vorschriften über die Umwandlung abweicht. Die Anwendbarkeit des FusG wird deshalb in *Absatz 7* ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 25 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Auf den vom Bundesrat festgesetzten Zeitpunkt gehen die Arbeitsverhältnisse der bisherigen Angestellten des Bundesamtes für Meteorologie und Klimatologie auf das neue Institut über. Aufgrund des Arbeitgeberstatus wird der Institutsrat Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen regeln, wodurch Abweichungen vom heute für die Angestellten des Instituts geltenden Ausführungsrecht zum BPG entstehen können.

Art. 26 Zuständiger Arbeitgeber

Diese Norm stellt klar, dass das Institut für alle bisherigen Alters- und Hinterbliebenen- sowie Invalidenrentenbezügerinnen und -bezüger des Instituts der zuständige Arbeitgeber ist und die entsprechenden Arbeitgeberpflichten übernehmen muss.

Nach Artikel 32f Absatz 1 BPG ist bei einem Statuswechsel der neue Arbeitgeber auch für die bisherigen Rentenbezügerinnen und -bezüger der Verwaltungseinheit zuständig. Die dem Institut zurechenbaren Rentenbezügerinnen und -bezüger folgen somit dem Vorsorgewerk des aktiven Personals. Die Ausnahmeregelung von Artikel 32f Absatz 2 BPG ist restriktiv zu handhaben; im vorliegenden Fall sind keine Gründe für deren Inanspruchnahme gegeben.

Art. 27 Bereinigung von Registereintragungen

Für die Anpassung öffentlicher Register an die neu geordneten Rechtsverhältnisse des Instituts wird dem Departement des Innern eine Frist von fünf Jahren eingeräumt.

⁴⁶ SR 221.301

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Bundesgesetz über die Meteorologie und Klimatologie aus dem Jahre 1999 wird aufgehoben.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

Im Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994⁴⁷ über das öffentliche Beschaffungswesen wird das Institut in die Liste von Auftraggeberinnen aufgenommen, die diesem Gesetz unterstehen.

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁴⁸ (VGG) wird ergänzt um die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen die Abberufung eines Mitgliedes des Institutsrats durch den Bundesrat, die in Artikel 8 Absatz 3 vierter Satz vorgesehen ist. Eine entsprechende Ergänzung für die Direktorin oder den Direktor des Instituts ist nicht nötig, da in diesem Fall die Beschwerde gegen Verfügungen des Bundesrates auf dem Gebiet des Arbeitsverhältnisses des Bundespersonals nach Artikel 33 Buchstabe a VGG möglich ist.

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2011⁴⁹ über das Eidgenössische Institut für Metrologie (EIMG) wird analog Artikel 5 Absatz 2 E-MetG um die Möglichkeit ergänzt, dass auch das Eidgenössische Institut für Metrologie (Metas) im Rahmen seiner strategischen Ziele nach Artikel 23 EIMG Rechtsträger gründen oder sich an solchen beteiligen kann. Dass die Gründung bzw. Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. an einem Rechtsträger «im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates» möglich ist, heisst, dass die strategischen Ziele des Bundesrates zwingend spezifische Vorgaben bezüglich der zulässigen Gründung und Beteiligung für einen bestimmten Bereich innerhalb der Aufgaben des Instituts für Metrologie enthalten müssen. Mögliche Beispiele hierfür sind der nach Artikel 3 Absatz 5 EIMG dem Metas zugewiesene Betrieb des hydrologischen Messnetzes der Schweiz oder das Betreiben eines Labors für Alkoholanalyse für die Eidgenössische Alkoholverwaltung⁵⁰.

Art. 30 Referendum und Inkrafttreten

Das Gesetz untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe a BV dem fakultativen Referendum. Gestützt auf Absatz 2 wird der Bundesrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen, das auch gestaffelt erfolgen kann.

3 Auswirkungen

3.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Auslagerung der Aufgaben der Meteorologie und Klimatologie in eine dezentrale Verwaltungseinheit ist Bestandteil der Aufgabenüberprüfung des Bundes; die damit verbundenen Einsparungen können noch nicht beziffert werden.

⁴⁷ SR 172.056.1

⁴⁸ SR 173.32

⁴⁹ BBl 2011 4873

⁵⁰ Art. 20 Abs. 1 Bst. b der Organisationsverordnung vom 17. Nov. 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, SR 172.213.1.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten des E-MetG und damit die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt werden einige Vorkehren zu treffen sein wie die Erstellung der Eröffnungsbilanz, welche dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (Art. 24 Abs. 3), der Abschluss einer Vereinbarung über die Verwaltung der liquiden Mittel (Art. 19 Abs. 3) und über die Nutzung der Liegenschaften (Art. 21).

In personeller Hinsicht ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Instituts weiterhin dem BPG unterstehen. Das Institut soll jedoch den Status als Arbeitgeber im personalrechtlichen Sinn erhalten (Art. 11 Abs. 3). Das Institut gilt neu als Arbeitgeber im Sinne von Artikel 32b Absatz 2 BPG und muss daher einen eigenen Anschlussvertrag abschliessen, welcher der Mitwirkung des paritätischen Organs bedarf (Art. 32c BPG).

Das zum geltenden MetG bestehende Ausführungsrecht wird anzupassen sein.

Die Vorlage führt zu keinen Mehrkosten.

3.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Gesetzesrevision hat keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Positive Auswirkungen für die Kantone ergeben sich durch die kostenlosen Datenabgabe und die klareren Regelungen bezüglich der Unterstützung im Bereich der Naturgefahren.

3.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Meteorologie und Klimatologie sind für jede Gesellschaft und für jede Volkswirtschaft von Bedeutung. Meteorologische Daten, Analysen und Vorhersagen sind wichtige Faktoren für die Steuerung vieler Prozesse und für viele Entscheidungen. Neben der Warnung vor Gefahren des Wetters und der Einschätzung des zukünftigen Klimas tragen meteorologische Dienstleistungen viel zur Sicherheit, zur Gesundheit und zur Optimierung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten bei, zum Beispiel im Verkehr, in der Luftfahrt, im Tourismus oder in der Landwirtschaft. Jede Volkswirtschaft ist daher auf einen nationalen Wetter- und Klimadienst angewiesen, der die Grundlagen bereitstellt. Studien zeigen auf, dass jeder in den Wetter- und Klimadienst investierte Franken mindestens den fünffachen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugt. Schätzungen für die Schweiz gehen von einem Nutzen von 65 bis 436 Mio. Franken für die Haushalte, ca. 115 Mio. Franken für die Landwirtschaft und ca. 120 Mio. Franken für die Elektrizitätswirtschaft aus⁵¹. Dies sind nur ausgewählte Beispiele; wichtige wetter- und klimaabhängige Branchen wurden noch nicht einbezogen (z.B. Tourismus und Freizeit, Telekommunikation, Wasserversorgung).

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision erhält die schweizerische Volkswirtschaft Zugang zu einem kostenlosen Grundangebot an meteorologischen und klimatologischen Daten und Dienstleistungen. Dadurch wird sich die Nutzung verstärken und

⁵¹ Volkswirtschaftliche Bedeutung der Wetterdienste in der Schweiz, Machbarkeitsstudie des Forschungs- und Beratungsbüros Infras vom 21. Juli 2008, S. 62 ff.

der Nutzen steigen. Es wird eine klare Abgrenzung zwischen dem Grundangebot und den gewerblichen Tätigkeiten vorgenommen. Die Zuordnung zur dezentralen Bundesverwaltung schafft die Voraussetzungen, dass die Schweiz auch in Zukunft über einen leistungsfähigen nationalen Wetter- und Klimadienst verfügen wird.

4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Botschaft vom 25. Januar 2012⁵² zur Legislaturplanung 2011–2015 angekündigt.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Verfassungs- und Gesetzmässigkeit

Die Bundeskompetenz im Bereich der Meteorologie und Klimatologie besteht nicht aufgrund einer spezifischen Verfassungsgrundlage, sondern ergibt sich aus verschiedenen Verfassungsnormen. An erster Stelle sei auf Artikel 74 Absatz 1 BV verwiesen. Diese Bestimmung räumt dem Bund die Kompetenz ein, Vorschriften zum Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erlassen. Dies betrifft ebenso den Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen in den Bereichen der Meteorologie und Klimatologie. Ferner stützt sich der E-MetG auf Artikel 76 Absatz 3 BV ab, wonach der Bund Vorschriften im Bereich des Gewässerschutzes und des Wassers erlassen kann. Beide Verfassungsnormen räumen dem Bund eine umfassende, konkurrierende Gesetzgebungskompetenz ein.

Beim Erlass des Gesetzes sind sodann weitere Verfassungsbestimmungen zu berücksichtigen. Artikel 64 Absatz 1 BV räumt dem Bund die Kompetenz ein, die wissenschaftliche Forschung zu fördern. Das Institut kann praxisbezogene Forschung betreiben, deren Ergebnis der Erfüllung seiner Aufgaben dienen. Ferner stellt das Institut meteorologische Dienstleistungen für die Überwachung und Berechnung der Ausbreitung der Radioaktivität bereit (Art. 3 Abs. 1 Bst. j E-MetG). Diese Aufgabe wiederum stützt sich auf die Artikel 90 und 118 Absatz 2 Buchstabe c BV ab.

Nach Artikel 57 Absatz 1 BV sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Im Bereich der Armee kommt dem Bund eine umfassende und ausschliessliche Kompetenz zu (Art. 58 und 60 BV). Die Unterstützung des Instituts durch die Armee in besonderen oder ausserordentlichen Lagen nach Artikel 6 E-MetG findet ihre Grundlage in diesen Verfassungsbestimmungen. Schliesslich ist auf Artikel 60 Absatz 2 BV hinzuweisen, welcher dem Bund für den Einsatz des Zivilschutzes eine umfassende Gesetzgebungskompetenz einräumt und die Grundlage für den Bevölkerungsschutz bildet. In diesem Zusammenhang steht die Aufgabe des Instituts, gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d E-MetG die notwendigen meteorologischen Dienstleistungen und Beratungen zum Schutz der Bevölkerung zu erbringen.

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 BV halten sich Bund und Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit. Artikel 27 BV garantiert als Individualrecht die Wirtschafts-

⁵² BBl 2012 608

freiheit, wozu namentlich der freie Zugang zu privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten und deren freie Ausübung gehören. Die Konkurrenzierung Privater durch entsprechende staatliche Tätigkeiten wird durch diese Bestimmungen nicht verboten, sondern sie wird seit jeher als erlaubt angesehen und durch eine Reihe von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Gebieten ausdrücklich vorgeesehen. Sie setzt aber eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, die Wahrung der Verhältnismässigkeit und des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität voraus. Privatwirtschaftliche Tätigkeiten des Instituts werden durch Artikel 4 E-MetG ausdrücklich vorgesehen und inhaltlich begrenzt. Die erlaubten Aktivitäten dienen insbesondere der Erfüllung spezifischer Bedürfnisse Dritter, der effizienten Nutzung der eigenen personellen, sachlichen und immateriellen Mittel und damit einer moderat höheren Eigenfinanzierungskraft, aber auch der Erhaltung und Weiterentwicklung der eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse sowie der Leistungsfähigkeit durch den stetigen Kontakt mit den Leistungsempfängern, womit das überwiegende öffentliche Interesse ausgewiesen ist. Artikel 4 Absatz 1 E-MetG konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip; insbesondere dürfen für die gewerblichen Leistungen nur beschränkt Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und muss ein enger Zusammenhang mit den Hauptleistungen gegeben sein. Durch das Gebot mindestens kostendeckender Preise, das Verbot der Quersubventionierung und den Grundsatz der Gleichbehandlung im gewerblichen Bereich wird das Prinzip der Wettbewerbsneutralität gewahrt. Diese Regelung entspricht derjenigen von Artikel 41a FHG, die in dieser Beziehung Modellcharakter beanspruchen kann.

5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Die internationalen Verpflichtungen werden vorne in Ziffer 1.5.1 im einzelnen dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier darauf verwiesen. Daraus wird ersichtlich, dass MeteSchweiz in vielfältiger Weise in internationale Organisationen eingebunden und an internationalen Programmen beteiligt ist (WMO, EZMW, Eumetsat, Eumetnet und Ecomet). Hinzu kommt die Beteiligung an verschiedenen Konsortien mit internationaler Trägerschaft. Die Einhaltung dieser internationalen Verpflichtungen wird durch den E-MetG nicht berührt. Im E-MetG sind jedoch die Zuständigkeiten und Aufgaben zu konkretisieren und die Finanzierung zu sichern, damit solche Verpflichtungen eingegangen und die jeweiligen Abkommen eingehalten werden können. Dementsprechend werden in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f E-MetG die Aufgabe des Instituts im internationalen Bereich der Meteorologie und Klimatologie festgehalten, in Artikel 3 Absatz 2 E-MetG die Voraussetzungen zur Vertretung des Bundes in internationalen Organisationen, Institutionen und Interessengruppen durch das Institut, in Artikel 5 Absatz 3 E-MetG die Zuständigkeit des Instituts zur Zusammenarbeit mit juristischen Personen auch im Ausland, und in Artikel 5 Absatz 4 E-MetG wird die Kompetenz zum Abschluss bestimmter völkerrechtlicher Verträge an den Bundesrat delegiert. Schliesslich sei auf Artikel 5 Absatz 5 E-MetG verwiesen, womit die Finanzierung der internationalen Verpflichtungen gesichert wird. Mit Bezug auf die internationale Zusammenarbeit hat die Vorlage im Vergleich zum bisherigen Recht keine wesentlichen Veränderungen zur Folge. Die einschlägigen Bestimmungen entsprechen weitgehend denjenigen im bisherigen Gesetz.

5.3

Erlassform

Die Vorlage beinhaltet wichtige rechtsetzende Bestimmungen, die nach Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung für den Erlass des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 163 Absatz 1 BV. Der Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.

5.4

Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Das Gesetz enthält Gesetzesdelegationen, die den Bundesrat innerhalb der vom Gesetz umschriebenen Grenzen zum Erlass gesetzesergänzenden bzw. -vertretenden Verordnungsrechts ermächtigen. Es handelt sich dabei um Artikel 3 Absatz 3 betreffend die Übertragung weiterer, nicht im Gesetz genannter Aufgaben auf das Institut. Bei weiteren im Gesetz vorgesehenen Vorschriften des Bundesrates handelt es sich um Vollzugsbestimmungen, die auch direkt gestützt auf die BV erlassen werden könnten. Hierzu sind Artikel 18 Absatz 5 betreffend Vorschriften zur Rechnungslegung und Artikel 24 Absatz 3 betreffend weitere Bestimmungen und Beschlüsse für den Übergang der Rechtsverhältnisse vom Bundesamt auf das Institut zu rechnen. Die weiteren im Gesetz vorgesehenen Kompetenzen des Bundesrates beziehen sich nicht oder jedenfalls nicht primär auf die Rechtsetzung.

Daneben räumt das Gesetz auch dem Institutsrat Rechtsetzungsbefugnisse ein. Er erlässt nach Artikel 8 Absatz 6 das Organisationsreglement (Bst. a), die Personalverordnung und die Gebührenverordnung (Bst. c), letztere beide unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat. Da die grundlegenden organisatorischen Regelungen durch die Artikel 7 ff. dieses Gesetzes getroffen werden, die Anstellungsverhältnisse dem BPG unterstehen (Art. 11 Abs. 1) und der Erlass von Bestimmungen über die Gebührenerhebung in weitem Masse delegiert werden kann, sind diese Kompetenzübertragungen zulässig.

Sämtliche Bestimmungen, die bestimmten Organen Rechtsetzungskompetenzen einräumen, werden in den Erläuterungen begründet.